

**VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die 32. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde  
 Ottensheim am Montag, 3. Februar 2020 im Saal des Gemeinde-  
 amtes Ottensheim

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister Franz Füreder	ÖVP
1. Vizebürgermeister DI Klaus Hagenauer	Pro O
2. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer	ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

Gertrude Walchshofer	Pro O
Otto Kriegisch	Pro O
Moritz Hagenauer MSc	ÖVP

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

DI Florian Gollner	Pro O
Maria Ehmman	Pro O
Josef Pointner	Pro O
Johannes Kornfellner	Pro O
Dr. Karin Schuster	Pro O
Manuela Wolfmayr	Pro O
Stefan Weinberger	Pro o
Klaus Anselm	Pro O
Günter Aiglsperger	ÖVP
Georg Fiederhell	ÖVP
DI Erwin Nadschläger	ÖVP
Ing. Bernhard Karl	ÖVP

Manuel Wasicek	ÖVP
Norbert Moser	ÖVP
Ingrid Fiederhell	ÖVP
Helmut Perndorfer	SPÖ
Gabi Plakolm-Zepf	SPÖ
Rudolf Schober	SPÖ
Helmut Schwetz	FPÖ

für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder

Anton Zauner	Pro O
Renate Meindl	ÖVP
Stefan Lehner	ÖVP
Franz Bauer	SPÖ
Roland Denkmaier	FPÖ
Rosemarie Reinhart	FPÖ

sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:

Mag. <sup>a</sup> Ingrid Rabeder-Fink	Pro O
Dr. Peter Riedelsberger	ÖVP
Ing. Wilfried Pecherstorfer	ÖVP
Wolfgang Windhager	SPÖ
Christine Wolkerstorfer	FPÖ

Unentschuldigt gefehlt hat:

--	--

Bürgermeister Franz Füreder begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Er eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest:

a) dass die Sitzung von ihm einberufen wurde

- b) dass die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist
- c) dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist
- d) dass die Verhandlungsschrift über die 31. Sitzung des Gemeinderates vom 16. Dezember 2019 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GV Moritz Hagenauer MSc

Fraktion pro O: GR<sup>in</sup> Dr. Karin Schuster

Fraktion SPÖ: GR Helmut Perndorfer

Fraktion FPÖ: GR Helmut Schwetz

## TAGESORDNUNG

1. Berichte des Bürgermeisters
2. Budget 2020
  - a. Marktgemeinde Ottensheim – Voranschlag für das Finanzjahr 2020
  - b. Marktgemeinde Ottensheim - Mittelfristige Finanzplanung 2020 – 2024
  - c. VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Haushaltsvoranschlag 2020
  - d. VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Mittelfristige Finanzplanung
3. Neuverpachtung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Bereich Streuobstwiesen
4. Verleihung von Feuerwehr-Verdienstmedaillen der Marktgemeinde Ottensheim
5. Aufnahme eines Kassenkredits
6. Abschluss Nutzungsvertrag mit Verein MAS Alzheimerhilfe
7. Behandlung Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 13.01.2020
8. Grundabtretung und Verkauf von Trennstücken des Gst. Nr.1029/1, KG Oberottensheim-§ 15 LiegTG
9. Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 24 „Keplerstraße“ im Bereich des Grundstückes Nr. 467/1, KG Oberottensheim – Verfahrenseinleitung
10. Bebauungsplan Nr. 29.2 „Förgensiedlung 2“ im Bereich des Grundstückes Nr. 742/2, KG Niederottensheim – Verfahrenseinleitung
11. Bebauungsplanänderung Nr. 01/01/02 „Linzer Straße 3“ im Bereich des Grundstückes Nr. .85, KG Oberottensheim – Verfahrenseinleitung
12. Bebauungsplanänderung 09/03/01 „Fa. Prechtl“ im Bereich der Gst. Nr. 494/15 (Teilfl.), 494/3 (Teilfl.), 494/5 (Teilfl.), 494/8 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim - Plangenehmigung
13. Bebauungsplanänderung 01/01/01 „Marktplatz 3“ im Bereich der Gst. Nr. .88 und 123/2, beide KG Oberottensheim – Plangenehmigung
14. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.26 „Casagrande“ im Bereich des Gst. Nr. 5/1 und 6/2, beide KG Oberottensheim – Plangenehmigung
15. Allfälliges

Vor Eingang in die Tagesordnung verliest die Amtsleiterin im Auftrag des Bürgermeisters die **Beantwortung der Anfragen der SPÖ Fraktion gem. § 63a OÖ GemO 1990 aus der Sitzung vom 16.12.2019 betreffend „Regattaverein Linz-Ottensheim und Ruder WM 2019“ und „zweckgebundener Gebühren (Interessentenbeiträge)“**

**Beantwortung der Anfrage der SPÖ Fraktion bezüglich Regattaverein Linz-Ottensheim und Ruder WM 2019, gestellt im GR vom 16.12.2019**

31.01.2020

Sehr geehrter Herr Perndorfer,

Ihre Anfrage vom 16.12.2019 wird wie folgt beantwortet:

1. **Frage: Konnte die Marktgemeinden Ottensheim in finanzieller Hinsicht von der Ruder WM 2019 in Ottensheim profitieren und wenn ja, wie hoch ist der Betrag und wie setzt er sich zusammen?**

**Antwort**

Für die Sanierung der Bahnhofstraße – als Hauptzubringer zum Regattagelände - hat die Gemeinde BZ-Mittel in der Höhe von € 175.000,- erhalten.

Das Projekt „Panoramaweg“, als zusätzliche Aufschließung der Regattastrecke für Radfahrer und Fußgänger wurde als Leader-Projekt mit einer Fördersumme von € 200.000,- sowie als Sonderprojekt mit BZ-Mittel von € 60.000,- unterstützt.

Für das Projekt „Rodlhofzufahrt“ wurden € 75.000,- BZ € 50.000,- LZ und Personalleistungen der Straßenmeisterei in Höhe von € 50.000,- gewährt.

Im Zuge der Errichtung des Regattagebäudes samt Anlagen haben einige Ottensheimer Wirtschaftsbetriebe Aufträge erhalten, was wiederum zu einer Sicherung der Auftragslage und damit auch eine Sicherstellung der Kommunalsteuereinkünfte der Gemeinde darstellt. Beim „Rahmenprogramm“ in der Linzer Straße/Marktplatz haben die Gewerbebetriebe höhere Umsätze erzielen können. Dies zeigt sich auch in der Bereitschaft, dass von 10 Betrieben je € 250,- an Sponsorengeldern zur Veranstaltung „Rahmenprogram Ruder-WM“ geleistet wurden.

Der Bekanntheitsgrad der Gemeinde durch die Medienpräsenz vor und während der WM hat sich erhöht und es ist anzunehmen, dass Ottensheim als attraktiver Wohn- Arbeits- und Freizeitraum von außen wahrgenommen wurde und sich dies auf eine nachhaltige Wertschöpfung auswirken wird.

2. **Frage: Welchen Geldbetrag hat die Marktgemeinde Ottensheim für die Ruder WM 2019 insgesamt aufgewendet sowie dem Regattaverein Linz-Ottensheim (RVLO) zukommen lassen und wie setzt sich der Betrag zusammen?**

**Antwort**

Abwicklung Ruder WM	€ 300.000,-	
BZ-Mittel	€ 150.000,-	
Anteil Gemeinde		€ 150.000,-
Sach- bzw. Arbeitsleistungen (WiHof)		€ 2.060,-

3. **Frage: Gab es aufgrund der Ruder WM 2019 Geldleistungen des RVLO an die Marktgemeinde Ottensheim und wenn ja, in welcher Höhe?**

**Antwort**

Es gab keine Geldleistungen.

4. **Frage: Mit welchem Geldbetrag und in welcher Höhe wurden die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Ottensheim und Höflein vom RVLO abgegolten, die diese im Rahmen der Vorbereitung und Abwicklung der Ruder WM 2019 erbracht haben?**

**Antwort**

Nach Auskunft von Horst Anselm hat der RVLO mit keinem Geldbetrag die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Ottensheim und Höflein abgegolten da es für den RVLO gar keine Leistungen gegeben hat.

Die Ruder-WM hat der OÖ. Ruderverband organisiert und ausgerichtet. Aus Gründen des Datenschutzes werden Detaildaten vom OÖ. Ruderverband zu diesem Auftrag nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers offengelegt. Diese Zustimmung liegt nicht vor.

5. **Frage: Wurden Leistungen des Wirtschaftshofs Ottensheim-Puchenau, die dieser zur Vorbereitung, zur Abwicklung sowie zur Nachbearbeitung der Ruder WM 2019 erbracht hat, der Marktgemeinde Ottensheim in Rechnung gestellt und wenn ja, wie hoch ist dieser Betrag und wie setzt er sich zusammen?**

**Antwort**

Nach Auskunft des Wirtschaftshofleiters wurden unter dem Produkt „Regattastrecke-Ottensheim“ im Zeitraum vom 25. Juli bis 19. August 2019 insgesamt € 2.060, --abgerechnet, dabei fielen auf Personal € 1.632, -- und auf KFZ € 428, --. Es wurde dort hauptsächlich Grünraumarbeit geleistet. Andere Arbeiten wurden im Zuge der Ruder WM nicht geleistet.

6. **Frage: Gab es aufgrund der Ruder WM 2019 eine Erhöhung des Kommunalsteueraufkommens für die Marktgemeinde Ottensheim und wenn ja, in welcher Höhe und wie viele Arbeitsplätze betreffend?**

### Antwort

Eine Erhöhung der Kommunalsteuer durch die Ruder WM konnte nicht festgestellt werden.

7. **Frage: Über wie viele Nächtigungsmöglichkeiten (Zimmer) verfügten Beherbergungsbetriebe in Ottensheim zur Zeit der Ruder WM 2019?**

### Antwort

Laut Auskunft der Sektion Tourismus Ottensheim (Frau Reininger) wurden neben Privatquartieren folgende Nächtigungsmöglichkeiten genutzt:

- Rodlhof (Walding) ca. 80 Personen
- Gasthof Hager 11 Doppelzimmer und 1 EZ
- Donauhof 5 Doppelzimmer
- B7 (Gegenüber Donauhof) – 1 Doppelzimmer
- Familie Hemmelmayr 5 Zimmer
- Familie Hinterstoißer 2 Zimmer
- Familie Fuchshuber 1 Ferienwohnung

8. **Frage: Welche Gemeindeflächen in welchem Ausmaß wurden dem RVLO zur Abwicklung der Ruder WM 2019 zur Verfügung gestellt?**

### Antwort

Ehemaliger Faustballplatz	9.920 m <sup>2</sup>	Nutzung als Parkplatz
Damm	7.580 m <sup>2</sup>	Nutzung als Parkplatz
VS-Turnhallen samt Sanitäreanlagen	620 m <sup>2</sup>	Nächtigungsmöglichkeit für Sportler/innen

Alle anderen genutzten Gemeindeflächen sind verpachtet und die Pächter wurden vom Oö. Ruderverband entschädigt.

9. **Hat die Marktgemeinde Ottensheim vom Veranstalter der Ruder WM 2019 eine Entschädigung für die zur Verfügung gestellten Gemeindeflächen erhalten und wenn ja, wie hoch ist dieser Betrag?**

### Antwort

Es wurde keine Entschädigung gezahlt.

10. **Welchen Geldbetrag hat die Marktgemeinde Ottensheim seit Bestehen des Regattaver eins Ottensheim und nunmehrigen RVLO bisher für diesen aufgewendet bzw. diesem Verein zukommen lassen?**

### Antwort

Die Daten sind ab 2002 digital verfügbar. Zahlungen vor diesem Datum wären aus den Rechnungsabschlüssen herauszusuchen und können auch nicht eindeutig dem Regattaver ein zugeordnet werden, da auf dem entsprechenden Ansatz auch weitere Vereinsförderungen gebucht sind.

Mitgliedsbeiträge von 2002 bis 2019		67.970,04 €
Miete für Grundstück für Regattastrecke	144.670,95 €	
Minus Kostenersätze für Miete Regattastrecke	-55.943,88 €	88.727,07 €

Vorhaben „Zuschuss für Ausbau Regattastrecke“ (2006-2008)		
Gemeindebeitrag	390.000,00 €	
Abzüglich BZ Land OÖ	-300.000,00 €	90.000,0 €

Weiters folgende Zahlungen:

2003	Regattaverein, Subvention. Hochwasser	14.300,00	
2009	Regattaverein, Subvention	3.000,00	
2011	Regattaverein, Projektförd. "Kunst im Zielturm"	200,00	
2011	Regattaverein, Projektförderung	300,00	
2011	Regattaverein, Subvention 2011	3.000,00	
2011	Regattaverein, Subvention. Anschaffung. Flöße	2.000,00	
2012	Regattaverein, Subvention	3.000,00	
2013	Regattaverein, Subvention. 2013	12.000,00	
2013	Regattaverein, Zuschuss Verwaltung der Anlage	3.000,00	
2014	Regattaverein, Jahresförderung	3.000,00	
2014	Regattaverein, Subvention 2014	12.000,00	
2017	Regattaverein. Jahresförderung	3.000,00	
2018	Regattaverein, Jahresförderung	3.000,00	
2019	Regattaverein, Jahresförderung	<u>3.000,00</u>	
			64.800,00

---

**Gesamt 2002 bis 2019** **311.497,11 €**

11. **Welchen Geldbetrag hat die Marktgemeinde Ottensheim seit Bestehen des Regattaver-  
eins Ottensheim und nunmehrigen RVLO für die Erhaltung und für den Betrieb der Regat-  
tastrecke bisher insgesamt aufwenden müssen?**

**Antwort**

Siehe Frage 10.

Freundliche Grüße, Franz Füreder, Bürgermeister

**Beantwortung der Anfrage der SPÖ Fraktion bezüglich zweckgebundener Gebühren (Interessen-  
tenbeiträge), gestellt im GR vom 16.12.2019**

31.01.2020

Sehr geehrter Herr Perndorfer,

Ihre Anfrage vom 16.12.2019 wird wie folgt beantwortet:

1. **Frage: Welche Gebühren (Interessentenbeiträge) werden von der Marktgemeinde Ottens-  
heim eingehoben, die nur zweckgebunden verwendet werden dürfen?**

**Antwort**

Interessentenbeiträge gem. ROG      Aufschließungsbeiträge und Erhaltungsbeiträge für Wasser, Kanal, Verkehrsflächen  
Interessentenbeiträge gem. Interessentenbeiträgegesetz  
Anschlussgebühren Wasser und Kanal

2. **Frage: Wie hoch sind die Rücklagen zweckgebundener Gebühren (Interessentenbeiträge) gemäß letztem Rechnungsabschluss insgesamt?**

**Antwort**

Die Rücklagen zweckgebundener Gebühren (Interessentenbeiträge) gemäß Rechnungsabschluss 2018 betragen insgesamt:

8/9120000/00001 Rücklage ROG - Wasser	20.398,50
8/9120000/00002 Rücklage ROG - Kanal	8.113,53
8/9120000/00003 Rücklage ROG - Verkehrsflächen	20.715,88
8/9120000/00005 Kanalbau - Int.-Beiträge	141.832,42
8/9124000/00017 Wasserversorgung-Int.-Beiträge	259.404,16
<b>Gesamtsumme</b>	<b>450.464,49</b>

3. **Frage: Hat die Marktgemeinde Ottensheim in den letzten 10 Jahren zweckgebundene Gebühren (Interessentenbeiträge) zur Kassenverstärkung entnommen und wenn ja, um welche Gebühren hat es sich dabei gehandelt, wie hoch sind die entnommenen Beträge, die diese Gebühren betreffen und wie bzw. wofür wurden diese Geldmittel verwendet?**

**Antwort**

Die Marktgemeinde Ottensheim in den letzten 10 Jahren Interessentenbeiträge, zur Kassenverstärkung entnommen; und zwar aus den Rücklagen „Wasserversorgung-Int.-Beiträge“ und „Kanalbau - Int.-Beiträge“

Es handelt sich um die Rücklagen:

„Wasserversorgung-Int.-Beiträge“:	487.000,00 €
„Kanalbau - Int.-Beiträge“:	1.402.000,00 €

Die entnommenen Geldmittel der beiden angeführten Rücklagen wurden kurzfristig zur Aufrechterhaltung der Liquidität verwendet. Durch die damit verbundene niedrigere Inanspruchnahme von Kassenkrediten ersparte sich die Gemeinde wesentliche Beträge an Soll-Zinsen für Kassenkredite.

4. **Frage: Wurden allfällige, zur Kassenverstärkung entnommene Beträge aus eingehobenen Gebühren (Interessentenbeiträge) den zweckgebundenen Rücklagen nach Entnahme wieder zurückgeführt oder sind noch Beträge offen, die bisher nicht zurückgeführt worden sind und wenn ja, um welche Gebühren und Beträge in welche Höhe handelt es sich?**

**Antwort**

Die zur Kassenverstärkung entnommene Beträge aus eingehobenen Gebühren (Interessentenbeiträge) wurden den zweckgebundenen Rücklagen je nach Liquidität wieder zurückgeführt.

Zum 29.01.2020 sind folgende Beträge offen:

„Wasserversorgung-Int.-Beiträge“ 250.000,00 €

„Kanalbau - Int.-Beiträge“ 230.000,00 €

5. **Frage: Wie hoch ist der Betrag zweckgebundener Rücklagen (Interessentenbeiträge) der Marktgemeinde Ottensheim laut letztem Rechnungsabschluss im Bereich Wasser und Kanal?**

**Antwort**

Siehe Antwort zu Frage 2.

6. **Frage: In welcher Höhe konnte die Marktgemeinde Ottensheim in den letzten 10 Jahren im Bereich Wasser und Kanal über die einfache Kostendeckung hinaus insgesamt Überschüsse erzielen und wofür wurden diese verwendet?**

**Antwort**

Die Marktgemeinde Ottensheim hat in den letzten 10 Jahren im Bereich Wasser und Kanal mit der verpflichtenden Vorgabe der Mindestgebühren seitens des Landes OÖ. über die einfache Kostendeckung hinaus Überschüsse erzielt. Diese Überschüsse wurden im ordentlichen Haushalt für Investitionen, den Betrieb und die Instandhaltung der Infrastruktur der Gemeindebetriebe verwendet. Weiters dienten diese Überschüsse als „Anteilsbeiträge aus dem Ordentlichen Haushalt“ zur teilweisen Finanzierung von a.o. Vorhaben.

	Wasser	Abwasser
2018	199.373,00 €	432.873,52 €
2017	147.099,05 €	365.490,16 €
2016	147.512,88 €	382.543,14 €
2015	249.441,41 €	136.920,41 €
2014	200.777,26 €	332.725,29 €
2013	180.420,55 €	351.248,40 €
2012	137.496,78 €	267.166,48 €
2011	202.218,11 €	305.046,87 €
2010	214.826,34 €	268.890,01 €
2009	172.694,37 €	228.802,95 €

7. **Frage: Sollten in den letzten 10 Jahren im Bereich Wasser und Kanal über die einfache Kostendeckung hinaus Überschüsse erzielt worden sein und wurden diese zur Gänze oder Teile davon für Aufgaben/Investitionen verwendet, die nicht im inneren Zusammenhang mit ihrer Aufgabenerfüllung stehen, sind diese Beträge wieder zur Gänze zur Erfüllung der eigentlichen Aufgaben zurückgeflossen und wenn nein, wofür sind die nicht zurückgeflossenen Geldmittel verwendet worden?**

**Antwort**

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. **Frage: Mit welchen Investitionen hat die Marktgemeinde Ottensheim im Bereich Wasser und Kanal in den Jahren 2020 und 2021 zur rechnen und wie stellen diese sich dar?**

**Antwort**

Siehe Mittelfristiger Finanzplan 2020-2024.

Freundliche Grüße, Franz Füreder, Bürgermeister

1. **Berichte des Bürgermeisters**

a) **Finanzierung / Zusammenarbeit der Feuerwehren in Ottensheim**

Auf Einladung des Kommandanten des Bezirksfeuerwehrkommandos gab es am 23. Jänner 2020 ein Gespräch unter Mitwirkung der Feuerwehrkommandanten der FF Ottensheim und FF Höflein, der Fraktionsvertreter über die Finanzierung der beiden Feuerwehren seitens der Gemeinde und über eine weiterführende Zusammenarbeit.

b) **Gespräch mit dem BAV UU**

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates gab es einen Gesprächstermin mit dem BAV UU.  
Ergebnis:

**Es sollte ermöglicht werden, während der Öffnungszeiten der ASZ gelbe Säcke abzugeben**  
Ein Abgabe von gelben Säcken in den ASZ ist nicht möglich. In den ASZ ist nur eine sortenreine Abgabe von Kunststoffverpackungen möglich. Die Abholung der gelben Säcke erfolgt ausschließlich mittels Haussammlung wie beim Restabfall.

**Intervallverkürzung der Abholung von 6 auf 4 Wochen**

Das Abholintervall beträgt einheitlich 6 Wochen und wurde vom Ausschreibungsführer (ARA) auch so freigegeben. Eine Verkürzung auf 4 Wochen ist nicht möglich.

**Abstimmungsmöglichkeiten der Anzahl der zugewiesenen Säcke pro Haushalt in Bezug auf die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen**

Bei Bedarf können zusätzliche Säcke am Gemeindeamt kostenlos abgeholt werden. Eine ausreichende Anzahl an Säcken wird im April 2020 den Gemeinden bereitgestellt. Die Grundverteilung (1 Rolle à 9 Säcke) ist überall gleich.

**Erweiterung der Öffnungszeiten des ASZ**

Die Öffnungszeiten aller ASZ werden an den jeweils notwendigen Bedarf angepasst. Sollte ein erhöhter Bedarf gegeben sein, werden die ÖZ ausgeweitet, so wie in der Vergangenheit bereits mehrfach geschehen.

**Es darf zu keiner Kostenerhöhung für die BürgerInnen der Gemeinde kommen**

Die Kosten der Sammlung der gelbe Säcke werden genauso von der ARA übernommen wie auch bereits bisher die Sammlung bei den öffentlichen Standplätzen. Daran ändert sich nichts.

**Evaluierung der Abholintervalle nach einem Jahr**

Siehe Punkt 2. Das Abholintervall beträgt einheitlich 6 Wochen und wurde vom Ausschreibungsführer (ARA) auch so freigegeben. Eine Verkürzung ist nicht möglich.

Der Abzug der öffentlichen Papierbehälter wurde bereits Mitte September 2019 mit Fr. Kolb sowie den Wohnungsgenossenschaften kommuniziert. Über den Lieferzeitpunkt der Tonnen (KW 49/2019) wurde auch bereits Anfang Oktober 2019 informiert. Von kurzfristiger Ankündigung kann daher keine Rede sein. Über den Termin ersten geplanten Entleerung der Papiertonnen beim Haushalt (13.1.2020) wurde die Gemeinde Ottensheim bereits Ende November 2019 von der Fa. Zellinger informiert.

Es gibt nur entweder öffentliche Standplätze oder beim Papiertonnen beim Haushalt. Ein Parallelangebot beider Systeme über einen längeren Zeitraum wäre wirtschaftlich in keiner Weise abbildbar. Der Abzugstermin der öffentlichen Behälter wurde bewusst erst nach den Weihnachtsfeiertagen gewählt, damit es in der Zeit des erhöhten Verpackungsanfalls in den Weihnachtsfeiertagen zu keinem Engpass beim Behältervolumen kommt.

In allen anderen Gemeinden (Feldkirchen, Walding, St. Gotthard, Eidenberg, Zwettl und Sonnborg) funktionierte die Zustellung der Tonnen bzw. der Abzug der öffentlichen Container ebenso völlig reibungslos wie bereits im Vorjahr in den Gemeinden Vorderweißenbach und Goldwörth.

Wie bereits mehrfach kommuniziert wird es für die Haushalte ab April 2020 – neben der zu bevorzugenden Abgabemöglichkeit in den Altstoffsammelzentren – ausschließlich die gelben Säcke zur Sammlung der Kunststoffverpackungen geben. Container stehen lediglich Gewerbebetrieben bzw. öffentlichen Einrichtungen (Seniorenheim, Schulen, etc.) zur Verfügung.

**c) Glasfaserausbau in Niederottensheim**

Am 28. Jänner 2020 gab es im Gemeindesaal eine sehr gut besuchte Informationsveranstaltung zum Glasfaserausbau im Fördergebiet nördlich der B 127. Demnach werden nun seitens der Energie AG verbindliche Bestellungen entgegengenommen, um das Ausbauprojekt starten zu können. Einige BürgerInnen haben sich bereiterklärt, sich diesbezüglich in der Nachbarschaft zu engagieren und zu informieren.

d) **Park & Ride**

Es gab mit der ÖBB Verhandlungen bezüglich des Ausbaus des P&R Parkplatzes. Derzeit laufen Verhandlungen mit den Grundbesitzer\*innen.

e) In der **Siglallee/Donaulände müssen die Bäume zurückgeschnitten** werden. Ein herunterfallender Ast hat bereits ein Auto beschädigt. Der Bauhof ist beauftragt, das durchzuführen

f) Am Donnerstag, den 6. Februar 2020 findet zur Vorbereitung der Klausur eine **Besichtigung verschiedener Veranstaltungszentren** in der Region statt. Wer sich anschließen will: Abfahrt um 13:00 Uhr beim Amtshaus. Es werden Fahrgemeinschaften gebildet.

g) **Termine:**

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
06.02.2020	18:00	Wirtschaftsstammtisch	GH Hager	MGO - UDO
08.02.2020	15:00	Pumuckl und der große Krach	Pfarrheim	theater tabor
08.02.2020	09:00	Gemeinderatsklausur	Gemeindesaal	MGO
11.02.2020		Frauencafe des Pensionistenverbandes	Cafe Casagrande	Pensionistenverband Ottensheim
11.02.2020	19:00	Vereinsempfang	Gemeindesaal	MGO
12.02.2020	19:00	Konzert der NMS und LMS Ottensheim zum Thema "Lebenswerte Welt"	Turnsaal PTS	LMS Ottensheim
14.02.2020	20:00	KomA Konzert: Mishka	tba	KV KomA
15.02.2020		Tarockseminar	Postwerkstatt	KV KomA
22.02.2020	15:00	Pumuckl und der große Krach	Pfarrheim	theater tabor
23.02.2020	15:00	Pumuckl und der große Krach	Pfarrheim	theater tabor
28.02.2020	20:00	ZWOA Weinberger-Baun Duo	Gemeindesaal	ARGE Granit Ottensheim
29.02.2020		Rudolf-Ameseder-Gedenktarockturnier 2020	tba	KV KomA
01.03.2020	15:00	Pumuckl und der große Krach	Pfarrheim	theater tabor

Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
13.03.2020		KomA Konzert + Lesung: Fabian Pollak	tba	KV KomA
20.03.2020	15:00	Theater Moment -Ein Drache zum Verlieben // Figurenthe- ater für Klein und Groß (OTTO Kinderprogramm)	Gemeindesaal	OTTO Kulturgenossen- schaft
21.03.2020	20:00	Konzert Duo Santana Gileno con EAHNA	Gramophon	Förderer der Landes- musikschule

## 2. Budget 2020

### a. Marktgemeinde Ottensheim - Haushaltsvoranschlag für das Finanzjahr 2020

### b. Marktgemeinde Ottensheim - mittelfristige Finanzplanung 2021 – 2024

### c. VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Haushaltsvoranschlag 2020

### d. VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG – Mittelfristige Finanzplanung

#### a) Marktgemeinde Ottensheim - Haushaltsvoranschlag 2020:

Der Vorsitzende führt aus, der Voranschlag für das Finanzjahr 2020 sei der erste Voranschlag, der nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussordnung 2015 (VRV 2015) zu erstellen ist. Dabei waren auch die landesrechtlichen Grundlagen an die VRV 2015 anzupassen. So wurde die Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) novelliert und es wurde anstelle der bisher geltenden Oö. GemHKRO mit der Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) eine neue und modernere Regelung geschaffen.

Der vorliegende Entwurf des Haushaltsvoranschlages für das Finanzjahr 2020 samt Beilagen gem. § 76 Abs. 3 Oö. GemO wurde nach Vorberatung durch den Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen in der Zeit vom 24.01.2020 bis 01.02.2020 dem öffentlichen Auflageverfahren unterzogen.

Es wurden keine Einwendungen gegen den Voranschlagsentwurf eingebracht. Eine Ausfertigung des Entwurfes ist den Gemeinderatsfraktionen zugegangen.

#### **Ergebnis zum nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht:**

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung		Einzahlungen	Auszahlungen 2020
Operative Gebarung	(MVAG 32/33)	11.233.800,00	9.975.300,00
Investive Gebarung	(MVAG 33/34)	1.826.200,00	2.576.800,00

Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	305.000,00	987.300,00
Zwischensumme	13.636.000,00	12.836.800,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	3.078.300,00	2.279.100,00
<b>Summe</b>	<b>10.557.700,00</b>	<b>10.557.700,00</b>
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	+ 0,00	
<b>Ergebnishaushalt:</b>		

	VA 2020	VA 2021	VA 2022	VA 2023	VA 2024
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	84.300,00	576.800,00	513.800,00	593.000,0	778.000,00

Ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht liegt vor, wenn

- im Finanzierungshaushalt die Liquidität der Gemeinde gegeben ist,
- im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (fünf Jahre) ausgeglichen ist und
- die Gemeinde ein positives Nettovermögen aufweist.

Bezüglich einzelner Details wird auf den Vorbericht zum Voranschlag 2020 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO) verwiesen.

Der Gemeinderat wird eingeladen, dem vorliegenden Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2020 seine Zustimmung zu erteilen.

Das Budget ist ausgeglichen, es konnten allerdings keine Rücklagen gebildet werden. Daher bittet der Bürgermeister, möglichst sparsam mit den vorhandenen Mitteln umzugehen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei der Amtsleiterin, die sich wegen des Krankenstands der Finanzabteilungsleiterin intensiv mit der Materie befasst hat, um das Budget erstellen zu können.

#### **Wortmeldungen:**

**GR Helmut Perndorfer** möchte auch seinerseits einen Dank aussprechen. Es war heuer schwierig, ein Budget zu erstellen, was nicht nur durch den krankheitsbedingten Ausfall einer Mitarbeiterin begründet werden kann, sondern auch durch die Umstellung der Buchhaltung auf die VRV. Neben der Amtsleiterin hat sich auch der ehemalige Finanzabteilungsleiter sehr engagiert, der seinen Ruhestand unterbrochen hat. Aufgrund seiner Kontakte zu anderen Gemeinden könne er sagen, dass die notwendigen Bewertungen für die Erstellung der Eröffnungsbilanz in Ottensheim weitaus akkurater erfolgt ist als woanders.

**GV Moritz Hagenauer MSc** schließt sich seinem Vorredner an und bedankt sich ebenfalls bei der Amtsleiterin für ihren Einsatz, ferner bedankt er sich beim Finanzausschuss. Auch für Mandatare sei es nicht einfach, von einem auf ein anderes System umzustellen. Welche Vorteile das neue System bringe, bleibe abzuwarten. Herausstreichen möchte er, dass es in Zeiten der Hochkonjunktur nicht

möglich gewesen sei, Rücklagen zu bilden. Daher solle man sich überlegen, ob nicht das eine oder andere Projekt sparsamer umgesetzt werden könne. Die Budgetforderungen der Ausschüsse seien, bis auf einige Kleinigkeiten, berücksichtigt worden. Es sollte jedenfalls angestrebt werden, wieder Rücklagen zu bilden.

GR Helmut Schwetz merkt an, dass seit den Zeiten von Maria Theresia mit der kameralistische Darstellung der Gemeindefinanzen ein Auslangen gefunden wurde. Mit Einführung der VRV 2015 gibt es nun ein gemischtes System aus Doppik und Kameralistik. Aus seiner Sicht sei dies notwendig, das neue System verursache österreichweit extreme Kosten. Schätzungen des Städtebundes sprechen von 140 Mio. Euro, die Europäische Union schätzt auf 360 Mio. Euro.

Beim Budget selbst sei ihm aufgefallen, dass keine Rücklagen gebildet wurden. Auch in Zeiten der Hochkonjunktur sollte das angestrebt werden. Dem sei man der Nachfolgegeneration als Gemeinderäte verpflichtet.

Weiters möchte er darauf hinweisen, dass sich die Fraktionen seit Jahren dafür aussprechen, das Budget transparenter zu gestalten, d. h. lesbar für den Bürger/die Bürgerin. Er sehe hier leider noch immer keine Bestrebungen bzw. Ergebnisse. Man solle sich wirklich einmal damit befassen.

Am Samstag widme man sich wieder in einer Klausur einem Kultursaal, wobei es eigentlich einen Beschluss gegeben habe, mehrere Varianten zu prüfen. Er wisse nichts von verschiedenen Varianten, die diskutiert werden.

Seit 1991 ist, soweit es ihm bekannt ist, eine Heimstätte für Senior\*innen geplant. Leider ist das Projekt noch immer nicht realisiert bzw. ernsthaft angegangen worden.

Weiters möchte er auf ein Problem aufmerksam machen, dass er anhand einer Brücke beschreiben möchte. Es sollte ein Panoramaweg errichtet werden mit einer Brücke. Nun habe man eine Panoramabrücke ohne Weg. Dieser Weg, der beschritten worden sei, um diese Brücke zu errichten, solle überdacht werden. Mit Mühe und Not sei es noch gelungen, vor Errichtung der Brücke eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Dieses Unvermögen koste sehr viel Steuergelder, aus diesem Beispiel solle man lernen.

GR Helmut Perndorfer merkt an, seien Fraktion werde diesem Antrag zustimmen. Dass bedeute nicht, dass man in jedem einzelnen Detailpunkt des Budgets einverstanden sei. Gerade was die Hebesätze betrifft, habe man in der letzten Sitzung Bedenken geäußert. Das sei jedoch nicht Anlass genug, das Budget als Ganzes abzulehnen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**a) Marktgemeinde Ottensheim - Haushaltsvoranschlag 2020:**

Der vorliegende Haushaltsvoranschlag für das Jahr 2020 wird vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben:

**Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:**

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2020
Operative Gebarung (MVAG 32/33)	11.233.800,00	9.975.300,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	1.826.200,00	2.576.800,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	305.000,00	987.300,00
<b>Zwischensumme</b>	<b>13.636.000,00</b>	<b>12.836.800,00</b>
-abzüglich investive Einzelvorhaben	3.078.300,00	2.279.100,00
<b>Summe</b>	<b>10.557.700,00</b>	<b>10.557.700,00</b>
<b>Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit</b>	<b>+ 0,00</b>	

**Ergebnishaushalt:**

	VA 2020	VA 2021	VA 2022	VA 2023	VA 2024
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	84.300,00	576.800,00	513.800,00	593.000,0	778.000,00

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2020 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird gemäß § 83 (1) OÖ. GemO mit 2.639.425,00 €. festgelegt.

Gemäß § 7 der Oö. Gemeindehaushaltsordnung, LGBl. 71/2019, wird vom Gemeinderat weiters festgelegt, dass Einsparungen bei einem Konto zum Ausgleich des Mehrerfordernisses bei einem anderen Konto herangezogen werden dürfen.

Der Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

**Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.**

## **b) Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP):**

Gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2012 haben Bund, Länder und Gemeinden ihre mittelfristige Finanzplanung für den Zeitraum Voranschlag plus vier Folgejahre zu erstellen. Der MEFP (sh. § 76a Oö. GemO 1990) ist zugleich mit dem Voranschlagsentwurf 2020 dem Gemeinderat zur allfälligen Anpassung an geänderte Verhältnisse und zur Fortführung für die Jahre 2020 bis 2024 vorzulegen. Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung NEU“ kommt dem MEFP im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu. Der MEFP muss die Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben und den Nachweis der verfügbaren Eigenmittel der Gemeinde abbilden.

Die Beantragung von Bedarfszuweisungen für investive Einzelvorhaben ohne entsprechende Prioritätenreihung im MEFP (incl. der Darstellung der Verfügbarkeit der erforderlichen Eigenmittel) ist nicht möglich. Die Prioritätenreihung von investiven Einzelvorhaben während des Finanzjahres kann nur durch Gemeinderatsbeschluss abgeändert werden.

### Prioritätenreihung

Reihung	Vorhaben MFP 2020-2024	Gesamtkosten €
1	Neubau Kindergarten	2.100.000
2	Produktionsküche	700.000
3	Sanierung Donauhalle	2.500.000
4	Erweiterung LMS (Musikprobenlokal)	1.315.200
5	Vereinshaus	30.000
6	Sozialzentrum	80.000
7	Hochwasserschutz	1.018.000
8	Sportplatz Tribüne/Turnhalle	500.000
9	Planung Gemeindestraßenbau	15.000
10	Straßenbau Feldstraße	100.000
11	Straßenbau	100.000
12	Straßenbeleuchtung	95.000
13	Sanierung Straßenbrücken	20.000
14	Wasserversorgung - Sanierung	90000
15	Park & Ride	15.000

In Bezug auf Einzelheiten wird auf den Nachweis der Investitionstätigkeit im mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan 2021 bis 2024 verwiesen.

Über den mittelfristigen Investitionsplan für die Jahre 2021 bis 2024 und die Reihung der Vorhaben wurde vom Finanzausschuss in seiner Ausschusssitzung beraten und die Beschlussfassung durch den Gemeinderat vorgeschlagen.

## **Wortmeldungen:**

**GR<sup>in</sup> Gabi Plakolm-Zepf** merkt an, dass es den ersten Beschluss zum Sozialzentrum im Jahr 2014 gegeben habe, dieser sei einhellig gewesen. Der nächste Beschluss sei 2018 oder 2019 gefasst worden. Wenn man eine mittelfristige Finanzplanung beschließe – auch wenn diese möglicherweise wieder geändert wird – solle man eine klare Botschaft dahingehend senden, das Projekt möglichst weit nach vorn zu reihen. Dass zum Beispiel das (sicher auch wichtige) Vereinshaus vor das Sozialzentrum gereiht werde, sei für sie nicht denkbar. Sie bittet sehr um eine Vorreihung.

**GV Moritz Hagenauer MSc** bittet die Amtsleiterin um Aufklärung, was die Bedeutung dieser Reihung betrifft. Der Finanzausschuss habe das Sozialzentrum auf den Platz 6 gereiht, da es darum gehe, BZ-Mittel und Förderungen für bestimmte Projekte beantragen zu können. Das Sozialzentrum war immer als eigenfinanziertes Projekt der Gemeinde geplant. Die Reihung ergibt sich aus der Erwartung, dass für dieses Projekt keine Fördermittel lukriert werden können.

**AL<sup>in</sup> Renate Gräf MA M.A.** erwidert, die Reihung sei ganz wesentlich, wenn beim Land Oberösterreich um LZ oder BZ angesucht werde. Ein Projekt, das vom Land gefördert wird, müsse in der Prioritätenreihung vorne liegen. Das Vereinshaus, zum Beispiel, werde ohnehin nicht gefördert. Daher sei es egal, wo es gereiht sei. Wichtig sei die Prioritätenreihung nur für das Land. Beim Projekt Kindergarten habe man schon einen Finanzierungsplan, die Planung Produktionsküche sei ebenfalls schon fortgeschritten, auch die Sanierung der Donauhalle sei bereits beim Land vorgetragen worden. Diese drei Projekte seien also bereits bekannt und „auf Schiene“. Beim Sozialzentrum sind im Budget derzeit nur Konzeptkosten enthalten. Für diesen Posten gibt es keine Förderungen. D. h., wir sind noch gar nicht so weit, dass das Projekt förderfähig wäre. Wenn das Projekt soweit sei, es beim Land vorzustellen, müsse es vorgereiht werden. Auch der Straßenbau sei zum Beispiel weit hinten gereiht, weil er nicht mehr förderfähig ist. Hier gibt es nur noch Strukturfondsmittel.

**Bgm. Franz Füreder** fragt, auf welchem Platz das Projekt gereiht werden solle.

**GR Helmut Perndorfer** merkt an, es sei schon klar, dass jene Projekte zuerst gereiht werden müssen, für die es Fördermittel gibt. Die Reihung drücke aber auch den Willen der Gemeinde aus, das Sozialzentrum umzusetzen. Auch wenn es noch nicht gleich Fördermittel gäbe, drücke die Reihung auch die Wichtigkeit aus, die dem Projekt zugewiesen wird. Daher laute sein Vorschlag, es auf Platz 4 zu setzen, um dem Ausdruck zu verleihen, dass die Gemeinde das umsetzen will.

**GR Rudi Schober** gibt zu bedenken, dass das Sozialprojekt kein Hirngespinnst oder der Wille der SPÖ Ottensheim sei, sondern ein Projekt, das aus einer Notwendigkeit entstanden ist. Vor einigen Jahren ist festgestellt worden, dass der Bezirk Urfahr-Umgebung ab 2030 der Bezirk in ganz Österreich ist, der den höchsten Anteil an betagten Menschen (über 80 Jahre) an der Gesamtbevölkerung hat. In spätestens 10 Jahren müsse eine solche Einrichtung zur Verfügung stehen. Wenn er sich im Saal umschaue, komme er zu dem Schluss: Das brauchen wir wirklich!

Der Vorsitzende regt daher an, im Antrag die Reihung des Sozialzentrums auf Platz 4 zu legen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**b) Mittelfristiger Finanzplan:**

Der vorliegende mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2020 bis 2024 wird vom Gemeinderat zum Beschluss erhoben.

Im Sinne der „Gemeindefinanzierung NEU“ wird folgende Prioritätenreihung festgelegt:

Reihung	Vorhaben MFP 2020-2024	Gesamtkosten €
1	Neubau Kindergarten	2.100.000
2	Produktionsküche	700.000
3	Sanierung Donauhalle	2.500.000
4	Sozialzentrum	80.000
5	Erweiterung LMS (Musikprobenlokal)	1.315.200
6	Vereinshaus	30.000
7	Hochwasserschutz	1.018.000
8	Sportplatz Tribüne/Turnhalle	500.000
9	Planung Gemeindestraßenbau	15.000
10	Straßenbau Feldstraße	100.000
11	Straßenbau	100.000
12	Straßenbeleuchtung	95.000
13	Sanierung Straßenbrücken	20.000
14	Wasserversorgung - Sanierung	90000
15	Park & Ride	15.000

Der Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP und SPÖ. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ.

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

**c) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG - Haushaltsvoranschlag 2020**

Im Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft ist unter anderem geregelt, dass der Komplementär (VFI) jährlich für die kommenden Geschäftsjahre ein Budget aufzustellen hat, das der Kommanditistin (Gemeinde) zur Genehmigung vorzulegen ist. Gemeinsam mit dem Budget ist eine mittelfristige Finanzplanung für einen Zeitraum von 4 Jahren zu erstellen und ebenfalls zur Genehmi-

gung der Kommanditistin vorzulegen. Auch für die VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG ist die VRV 2015 anzuwenden.

**Ergebnis zum nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht:**

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen	Auszahlungen 2020
Operative Gebarung (MVAG 32/33)	73.700,00	30.000,00
Investive Gebarung (MVAG 33/34)	0,00	0,00
Finanzierungstätigkeit (MVAG 35/36)	0,00	43.700,00
Zwischensumme	73.700,00	73.700,00
-abzüglich investive Einzelvorhaben	0,00	43.700,00
<b>Summe</b>	<b>73.700,00</b>	<b>30.000,00</b>
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit	43.700,00	

**Ergebnishaushalt:**

	VA 2020	VA 2021	VA 2022	VA 2023	VA 2024
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen	28.800,00	29.700,00	29.800,00	29.900,0	30.000,00

Der Gemeinderat wird ersucht, dem vorliegenden Entwurf des Voranschlages der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG für das Finanzjahr 2020 seine Zustimmung zu erteilen. Die von der Marktgemeinde Ottensheim an die KG im Finanzjahr 2020 einzubringenden Gesellschafterzuschüsse erfolgen in Höhe des vorliegenden Budgets.

**Wortmeldungen:**

**GR Helmut Schwetz** fragt, wie lange dieses unselige Konstrukt noch erhalten werden muss.

**ALI<sup>n</sup> Renate Gräf MA M.A.** antwortet, im Vorbericht zum Budget, der übrigens im Sinne der Transparenz ein neues Medium darstellt und eine sehr gute Zusammenfassung des Budgets bietet, sei zu lesen, in welchen Jahren die Vorhaben endabgerechnet werden. Das wären 2011 für das Amtshaus, die Polywerkstätten und die Kleinkindgruppen und bei der Hauptschulsanierung 2013. Wir haben bei den ersten beiden einen Vorsteuerberichtigungszeitraum von 10 Jahren, das bedeutet bis 2021. D. h., dann könnte man die ersten Gebäude wieder herauslösen. Bei der Hauptschulsanierung hat es eine Änderung gegeben, dass dieser Zeitraum von 10 auf 20 Jahre erweitert wurde. Da habe es noch Investitionen gegeben, die von diesem 20jährigen Zeitraum betroffen sind. Diese Problematik müsse man mit

einem Steuerberater besprechen, wie man das am besten angeht. Daher bleibe der Gemeinde die KG noch eine Zeitlang erhalten, mindestens bis 2023. Dann müsse sie rückabgewickelt werden.

GR Helmut Perndorfer merkt an, dass seine Fraktion das Konstrukt immer abgelehnt habe. Daher werden sie sich auch heuer wieder der Stimme enthalten. Das sei nicht als Wertung der korrekten Erstellung des Haushaltsvoranschlags zu verstehen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**c) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG - Haushaltsvoranschlag 2020**

„Dem vorliegenden Haushaltsvoranschlag der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG für das Finanzjahr 2020 wird die Genehmigung erteilt.

Gleichzeitig mit der Genehmigung des vorliegenden Voranschlages werden die von der Marktgemeinde Ottensheim an den Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG im Finanzjahr 2020 einzubringenden Gesellschafterzuschüsse in Höhe des vorliegenden Budgets festgelegt. Die Flüssigmachung der Mittel erfolgt nach Bedarf.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O und ÖVP. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

**d) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG - mittelfristiger Finanzplan 2019 - 2023:**

Weiters wurde von der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG“ eine mittelfristige Finanzplanung für die Jahre 2020 – 2024 erstellt. Der Gemeinderat wird ersucht, dem vorliegenden Entwurf der mittelfristigen Finanzplanung seine Zustimmung zu erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**d) VFI Marktgemeinde Ottensheim & Co KG - mittelfristiger Finanzplan 2020 - 2024:**

„Dem vorliegenden mittelfristigen Finanzplan des Vereins zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Ottensheim & Co KG für die Jahre 2020 bis 2024 wird vom Gemeinderat die Genehmigung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O und ÖVP. Gegen den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktion FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

### 3. Neuverpachtung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke im Bereich Streuobstwiesen

Der Vorsitzende erläutert, die Vorpächter des gegenständlichen Grundstücks hätten mit Schreiben vom 29.11.2019 eine Kündigung von Pachtgrundstücken in den „Streuobstwiesen“ bzw. im Wasserschutzgebiet I und II des Brunnen West der Wasserversorgungsanlage zum 31.12.2019 bekanntgegeben.

Aufgrund von kurzfristigen Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes in biologischer Wirtschaftsweise ab 1.1.2020, sahen sie sich gezwungen, die von ihnen bewirtschafteten Grünlandflächen der Marktgemeinde Ottensheim aufzukündigen.

Es handelt sich hierbei um folgende Grundstücke bzw. Pachtverträge

639/1, 639/2	Pachtvertrag vom 7.1.1987	Wasserschutzgebiet
640, 641 z.T., 645/2, 646, 647	Pachtvertrag vom 31.3.2009	Wasserschutzgebiet
886, 887	Pachtvertrag vom 17.3.1992	Streuobstwiesen

Mit Schreiben vom 15.12.2019 liegt nun ein Ansuchen um Bewirtschaftung der oben genannten Grundstücke ab 1.1.2020 vom landwirtschaftlichen Betrieb, Herbert Liedl (Imkerei – Obstbau – Gemüse) vor. Der Pachtwerber wird im Herbst/Winter mit der Haltung und Zucht von Schafen beginnen. Geplant sind ca. 15 bis 20 Mutterschafe zur Produktion von Schlachtlämmern und Zuchttieren. Dazu sind zur Raufuttergewinnung Grünlandflächen in etwa dem Ausmaß der oben angeführten Grund-

stücke notwendig. Im Oktober 2019 hat der Pachtwerber einen Kontrollvertrag zur Umsetzung auf Bio-Landwirtschaft abgeschlossen. Es ist somit gewährleistet, dass diese Grundstücke auch weiterhin nach den Grundsätzen des biologischen Landbaues bewirtschaftet werden. Der Ansuchende absolviert derzeit die Ausbildung zum landwirtschaftlichen Facharbeiter bei der Landwirtschaftskammer Oö., die er Ende Februar 2020 mit der Facharbeiterprüfung abschließen wird.

In Hinblick auf die sehr eingeschränkten Bewirtschaftungsmöglichkeiten im Wasserschutzgebiet, bietet der Ansuchende ein Pachtentgelt für die dort gelegenen Grundstücke von € 100,- an, dies entspricht rd. € 50,- pro Ha.

Für die Grundstücke in den Streuobstwiesen (unter Berücksichtigung der Lage im Hochwasserbereich, Baumbestand, Trennung beider Grundstücke durch die Hagenauer Straße) liegt ein Angebot von € 20 vor, bei dem ein Hektarsatz von rd. € 150,- zugrunde liegt und somit einem ortsüblichen Pachtentgelt entspricht.

Insgesamt werden für folgende Flächen die angeführten Pachtentgelte verrechnet:

Grundstück Nr.	KG	Kulturgattung/Lage	m <sup>2</sup>	Pachtentgelt
639/1	Oberottensheim	Wiese/ Wasserschutzgebiet	2.591	12,19
639/2	Oberottensheim	Wiese/ Wasserschutzgebiet	2.769	13,02
640	Oberottensheim	Wiese/ Wasserschutzgebiet	3.800	17,87
641 z.T.	Oberottensheim	Wiese/ Wasserschutzgebiet	2.100	9,88
645/2	Oberottensheim	Wiese/ Wasserschutzgebiet	1.700	8,00
646	Oberottensheim	Wiese/ Wasserschutzgebiet	2.700	12,70
647	Oberottensheim	Wiese/ Wasserschutzgebiet	5.600	26,34
886	Oberottensheim	Wiese/ Streuobstwiesen	640	9,62
887	Oberottensheim	Wiese/ Streuobstwiesen	690	10,38
<b>Summen:</b>			<b>22.590</b>	<b>120 €</b>

Das Nutzungsverhältnis beginnt rückwirkend am 1.1.2020 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Gemeinde als Nutzungsüberlasserin verzichtet auf ihr Kündigungsrecht bis zum 31.12.2027 (Ende der ÖPUL – Programmperiode 2021-2027).

Der Finanzausschuss hat das Ansuchen in seiner Sitzung am 14. Jänner 2020 beraten und empfiehlt einstimmig dem Gemeinderat, die dargestellte Verpachtung der o. a. Grundstücke.

Der vorliegende Pachtvertrag wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

#### **Wortmeldungen:**

GR<sup>in</sup> Dr. Karin Schuster fragt, ob ein Teil der Flächen im Natura 2000 Schutzgebiet liegt.

Der Bürgermeister bejaht die Frage, die Grundstücksnummern 886 und 887 seien hier betroffen. Die anderen Grundstücke befinden sich im Wasserschutzgebiet. Es darf dort nicht gedüngt und maximal 2x gemäht werden.

**GR Wolfgang Windhager** fragt, ob die Grundstücke zur Pacht ausgeschrieben wurden oder ob sie einfach so vergeben wurden, weil sich ein Interessent gemeldet hat. Das hätte in der Gemeindezeitung verlautbart werden können. Er regt diese Vorgehensweise für die Zukunft an.

**Bgm. Franz Füreder** erwidert, die Rückgabe der Grundstücke sei relativ zeitnah zum Jahresende erfolgt. Es war wünschenswert die Neuverpachtung mit 1. Jänner 2020 vorzunehmen. Die Pachtbedingungen seien unverändert zum Vorpächter. Unter diesen Bedingungen könne man froh sein, einen Pächter zu finden. Das sei zuvor im Ausschuss behandelt worden. Es besteht die Auflage, das Gras zu mähen und wegzuräumen. Die Qualität des Grasschnitts als Futtermittel sei zudem zweifelhaft, weil dort viele Hunde ihr Geschäft verrichten.

**GR Stefan Weinberger** ist aufgefallen, das im Vertrag erwähnt ist, dass in Bezug auf das Wasserschutzgebiet die Auflagen einzuhalten sind. Das Natura 2000 Gebiet ist nicht erwähnt. Da er kein Rechtsanwalt sei, könne er die Relevanz dieser Tatsache nicht abschätzen.

**Bgm. Franz Füreder** erwidert, dass das Natura 2000-Gebiet noch nicht beschlossen sei. Das werde in Kürze vom Land beschlossen. Wenn sich teile des Grundstücks in diesem Gebiet befinden, müsse er sich ohnehin an die entsprechenden Auflagen halten. Das sei dem Pächter auch bewusst.

**GV<sup>in</sup> Gerti Walchshofer** merkt an, dass der Pächter ihres Wissens Schafe halten wolle. Einen Zaun dürfe der Pächter dann nicht errichten?

**Bgm. Franz Füreder** erwidert, dass er einen temporären Weidezaun aufstellen dürfe.

**AL<sup>in</sup> Renate Gräf MA M.A.** ergänzt, dass er dort keine Schafe halten dürfe wegen des Bodeneintrags durch Ausscheidungen. Das sei auch gar nicht geplant.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**„Dem vorliegenden Pachtvertrag über die Grundstücke 639/1, 639/2, 640, 641 z.T., 645/2, 646, 647, 886 und 887 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“**

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### **4. Verleihung von Feuerwehr-Verdienstmedaillen der Marktgemeinde Ottensheim**

Der Vorsitzende erklärt, das Kommando der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim habe mit Schreiben vom 18. Dezember 2019 darum angesucht, folgende Kameraden mit Gemeindemedailles zu ehren:

**Gemeindemedaille III. Stufe (Bronze):** Mitglied seit

HLM Kraushofer Wolfgang 05.12.1973

AW Riefellner Erwin 01.07.1981

**Gemeindemedaille II. Stufe (Silber):**

OBM Ecker Roland 01.03.1982

Die oben genannten Feuerwehrmitglieder sind aktiv mit Vorbildwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim tätig und haben sich in den verschiedensten Aufgabenbereichen für die FF Ottensheim und über die Gemeindegrenzen hinweg sehr verdient gemacht.

Die Verleihung soll anlässlich der 148. Jahreshauptversammlung am 06.03.2020 stattfinden.

Für die Beurteilung der beantragten Ehrung ist das Statut über die Verleihung von Medaillen für Verdienste um die Feuerwehr der Marktgemeinde Ottensheim gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 05.07.1971 heranzuziehen. Demnach kann die Feuerwehr-Verdienstmedaille der Marktgemeinde Ottensheim in drei verschiedenen Stufen verliehen werden. Im Detail wird auf die Bestimmungen des Statutes verwiesen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**Aufgrund des Vorschlages des Kommandos der Freiwilligen Feuerwehr Ottensheim vom 18.12.2019 verleiht die Marktgemeinde Ottensheim folgende Feuerwehr-Verdienstmedaillen:**

**Gemeindemedaille III. Stufe (Bronze):**

**HLM Kraushofer Wolfgang**

**AW Riefellner Erwin**

**Gemeindemedaille II. Stufe (Silber):**

**OBM Ecker Roland**

Der Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### 5. Aufnahme eines Kassenkredits

Der Vorsitzende informiert, dass zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit vorgesehen ist, dass die Gemeinde für das Finanzjahr 2020 eine Vereinbarung zur kostengünstigen Aufnahme eines Kassenkredits abschließt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2020 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, ist gemäß § 83 (1) OÖ. GemO mit höchstens einem Viertel der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres festgelegt. Dies entspricht einem Kreditbetrag von höchstens € 2.636.000,-.

Zu diesem Zweck hat die Marktgemeinde Ottensheim die Aufnahme eines Kassenkredites in der Höhe von maximal € 2.636.000,- außerhalb des Anwendungsbereiches des BVerG 2006 im Wege der Direktvergabe ausgeschrieben. Gemäß § 10 Z. 11 leg. cit. ist die Vergabe von Finanzdienstleistungen (Kapitalbeschaffung im Rahmen der öffentlichen Kreditpolitik und des öffentlichen Schuldenmanagements „public debt management“) durch öffentliche Auftraggeber vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen.

Jene zwei Kreditinstitute bei denen die Marktgemeinde Ottensheim Girokonten unterhält wurden zur Angebotlegung eingeladen. Beide haben fristgerecht ein Angebot abgegeben.

Nach Prüfung der Angebote wurde eine Reihung nach dem angebotenen Aufschlag und den sonstigen Bedingungen vorgenommen:

Kreditinstitut	Aufschlag auf 3-M-EURIBOR	Zinssatz Soll	Reihung
Allgemeine Sparkasse OÖ	0,52%	0,52%	1 *
RAIBA Walding-Ottensheim	0,80%	0,900 %	2 **

3-M-EURIBOR vom 20.01.2020: - 0,392%

\* Keine Anrechnung des Aufschlages auf die Minus-Werte des EURIBOR

\*\*Basiswert -0,388 zuzüglich Aufschlag von 0,80% jedoch mind. 0,8%

Kreditinstitut	Aufschlag auf 6-M-EURIBOR	Zinssatz Soll	Reihung
Allgemeine Sparkasse OÖ	0,48%	0,48%	1 *

RAIBA Walding-Ottensheim	Kein Angebot		
--------------------------	--------------	--	--

6-M-EURIBOR vom 20.01.2020: - 0,333%

\* Keine Anrechnung des Aufschlages auf die Minus-Werte des EURIBOR

Kreditinstitut	Aufschlag auf 12-M-EURIBOR	Zinssatz Soll	Reihung
Allgemeine Sparkasse OÖ	0,41%	0,41%	1 *
RAIBA Walding-Ottensheim	Kein Angebot	0,900 %	2

12-M-EURIBOR vom 20.01.2020: - 0,244%

\* Keine Anrechnung des Aufschlages auf die Minus-Werte des EURIBOR

Wie aus der Tabelle ersichtlich, geht somit die Allgemeine Sparkasse OÖ Bank AG mit der Variante 12-Monats-Euribor als Bestbieter aus der Ausschreibung hervor.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung des Kassenkredites ist nicht erforderlich. Der Kassenkredit wird nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß in Anspruch genommen und ist bis längstens 31.12.2020 zurückzuzahlen.

Der Gemeinderat möge nun der vorgesehenen Aufnahme eines Kassenkredites bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG seine Zustimmung erteilen. Die vorliegende Kreditzusage wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Aufgrund des Angebotes vom 22.01.2020 nimmt die Marktgemeinde Ottensheim für das Finanzjahr 2020 bei der Allgemeinen Sparkasse OÖ Bank AG, Zweigstelle Ottensheim, Marktplatz 23, einen Kassenkredit in der Höhe von höchstens € 2.636.000,- mit variabler Zinsanpassung mit einem Aufschlag von 0,41 Prozentpunkten auf den 12-Monats-EURIBOR auf.

Die vorliegende Krediturkunde wird gleichzeitig vertraglich angenommen. Die Kreditaufnahme bedarf gemäß § 83 (1) OÖ. GemO 1990 keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

## 6. Abschluss Nutzungsvertrag mit Verein MAS Alzheimerhilfe

Der Vorsitzende führt aus, der Verein MAS Alzheimerhilfe habe darum angesucht, das ehemalige Tourismusbüro im EG des Amtshauses, welches parallel auch vom Sozialhilfeverband temporär genutzt wird, an einigen Tagen der Woche nutzen zu dürfen, da der Mietvertrag für die bisherigen Räume gekündigt wurde.

Folgende Nutzung wird angestrebt:

- Der Raum soll (der Montag und Mittwoch von der Sozialberatung genutzt wird) für die Gruppentrainings und auch für Termine, die mit Klienten vereinbart werden (Beratung, psychologische Abklärung...) generell Dienstag, Donnerstag und Freitag genutzt werden.
- Einen der beiden vorhandenen Schränke soll dem Verein zur Verfügung stehen.

Da nach Absprache mit den derzeitigen Nutzern des Raums einer weiteren Nutzung nichts entgegensteht, soll eine Nutzungsvereinbarung geschlossen werden:

Gegenstand dieses Nutzungsvertrags ist die im Objekt Marktgemeindeamt Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim im Erdgeschoß, Eingangsbereich links, gelegene Büroräumlichkeit bestehend aus möbliertem Büro (26,62 m<sup>2</sup>). Der Nutzer ist zur Mitbenützung der WC-Anlagen im EG berechtigt.

Das Nutzungsverhältnis beginnt am 1. Februar 2020 und wird auf unbestimmte Zeit eingegangen. Der Nutzungsgegenstand wird auf folgende wöchentliche Nutzungsdauer beschränkt: Dienstag, Donnerstag und Freitag.

Eine Auflösung ist jeweils zum Monatsletzten, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Als ortsübliche Miete für Büroräumlichkeiten wurde ein Wert von € 7,- /m<sup>2</sup> (rd. 30 m<sup>2</sup>) herangezogen. Als angemessene Miete werden für die Nutzung von 3 Wochentagen monatlich € 100,- in Rechnung gestellt (€ 220,- monatlich / 30 Tage x 12 Tage).

Das Nutzungsentgelt umfasst auch anteilige Betriebskosten (inklusive Hausversicherung und öffentliche Abgaben), Heizkosten sowie Strom. Internet, Mobiltelefon und EDV-Infrastruktur wird vom Nutzer beigestellt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung vom 20.01.2020 die Vermietung an den Verein MAS Alzheimerhilfe empfohlen.

Der vorliegende Nutzungsvertrag wurde dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**„Dem vorliegenden Nutzungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim und dem Verein MAS Alzheimerhilfe wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“**

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

7. **Behandlung des Prüfungsberichtes über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses am 13.01.2020**

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung am 13. Jänner 2020 eine Gebarungsprüfung durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfberichts und der Verhandlungsschrift wurde den Gemeinderatsfraktionen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Helmut Schwetz wird ersucht, dem Gemeinderat das Prüfungsergebnis vorzutragen

**Wortmeldungen:**

**GR Klaus Anselm** möchte darauf hinweisen, dass Veranstalterin des Rahmenprogramms für die Ruder-WM laut Veranstaltungsmeldung die Marktgemeinde Ottensheim gewesen sei, nicht die UDO Sektion Tourismus. Die Veranstaltungsbewilligung war auf die Marktgemeinde Ottensheim ausgestellt.

**Bgm. Franz Füreder** ist der Meinung, dass die UDO Sektion Tourismus angesucht habe, müsse das aber erst prüfen.

**GR Helmut Perndorfer** merkt an, wenn tatsächlich die Marktgemeinde Ottensheim Veranstalterin gewesen sei, wäre das prekär. Alle Rechnungen und Honorarnoten seien in diesem Fall falsch ausgestellt worden. Das sei eine Frage bei der Prüfung gewesen. Aufgrund der Tatsache, dass die Rechnungen auf UDO Sektion Tourismus (ausgenommen AKM) ausgestellt sind, sei man davon ausgegangen, dass diese auch Veranstalterin gewesen sei. Daher habe man hier nicht näher prüfen dürfen, nur die Subventionen. Daher sei der Vorschlag von Helmut Schwetz gekommen, den Vorgang dem IKD zur Prüfung vorzulegen. Er ist der Meinung, dass es dramatisch sei, wenn tatsächlich die Gemeinde Veranstalterin war.

**GR Helmut Schwetz** wird das in der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses näher anschauen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschliesse:

„Dem Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 13. Jänner 2020 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**8. Verkauf einer Teilfläche des Gst. Nr. 1029/1, KG Oberottensheim nach §15 Lieg. Teil. G.**

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, am 23.01.2019 habe bezüglich des Verlaufes der Außengrundgrenzen der Liegenschaft Höflein 12 eine Grenzverhandlung stattgefunden, bei der diese durch das Vermessungsbüro Geolanz einvernehmlich mit sämtlichen Grundeigentümern festgelegt wurde. Der Kataster im Bereich Höflein 12 stimmt in keinsten Weise mit den Gegebenheiten in der Natur überein. Dies sollte berichtigt werden.

Die daraus resultierende Mappenberichtigung wurde allerdings vom Vermessungsamt unter dem Hinweis auf eine neue Richtlinie, dass in Ermangelung neuerer Vermessungen auf die Urmappe aus dem Jahr 1817 zurückzugreifen ist, nicht angenommen. In dieser ist erkennbar, dass im Gegensatz zur realen Gegebenheit am Grundstück .187 nördlich kein Garten situiert ist und die westliche Grundgrenze des Gst. Nr. 612 in der Verlängerung des nördlichen Gebäudes verläuft.

Bereits bei der Grenzverhandlung wurde der nördliche, durch eine Einfriedung umschlossenen Vorgartenbereich, zum Haus gehörend empfunden. Dieser Grund wurde seit Errichtung des Hauses im Jahr 1955 benutzt, ohne dass von Seiten der Gemeinde dagegen vorgegangen worden wäre. Dieser Bereich soll kostenfrei überlassen werden.

Nicht unmittelbar zum Haus gehörend wurde der Grünbereich, der sich westlich außerhalb der Gartenmauer befindet, gesehen. Um eine für die Zukunft notwendige Straßenbreite zu sichern, wurde der zukünftige Grenzverlauf etwa in der Mitte der Rabatte festgelegt. Dieser Teil soll kostenpflichtig überlassen werden.

In der 36. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 21.11.2019 wurde dem Gemeinderat einhellig empfohlen, den Kauf des Trennstücks 1 gemäß Teilungsvorschlag Vermessung Geolanz, GZ 1448/18 vom 25.09.2019 zum ortsüblichen Bauerwartungsgrundpreis von 110 €/m<sup>2</sup>, mittels §15 Lieg. Teil-Verfahrens zu genehmigen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Verkauf des Trennstücks 1 des Gst. Nr. 1029 KG Oberottensheim, EZ 703 gemäß des vorliegenden Vermessungsplanes der Vermessung Geolanz, GZ 1448/18, im Ausmaß von 16m<sup>2</sup> zu einem Kaufpreis von € 110/m<sup>2</sup> und der kostenfreien Abtretung des Trennstücks 2 des Gst. Nr. 1029/1, EZ 709, im Ausmaß von 44m<sup>2</sup> wird hiermit die Zustimmung erteilt. Die Verbücherung hat gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz zu erfolgen.

Die gesamten Kosten der Vermessung und Verbücherung werden von den Käufern übernommen.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP, FPÖ und SPÖ, ausgenommen Rudolf Schober. Dieser enthält sich der Stimme

Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 29 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

#### 9. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.24 „Keplerstraße“ im Bereich des Grundstückes Nr. 467/1, KG Oberottensheim – Verfahrenseinleitung

GR DI Erwin Nadschläger erörtert, mit Schreiben. vom 28.11.2019 sei die Flächenwidmungsplanänderung im Bereich des Grundstückes Nr. 467/1, KG Oberottensheim, angeregt worden.

Der gegenständliche Planungsraum befindet sich nördlich der B 127 Rohrbacher Bundesstraße und der Bahnlinie bzw. südlich der Keplerstraße im Nordwesten der Marktgemeinde Ottensheim.

Gemäß Funktionsplan räumlich-funktionelle Gliederung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 ist der Planungsraum als Vorrangflächen – Bauland / rein betriebliche Nutzung ausgewiesen und gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 als Grünland / Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland gewidmet.

Entsprechend der derzeitigen Nutzung sowie aufgrund der Eignung als Standort für einen Mitarbeiterparkplatz des Einkaufszentrums soll der ggst. Bereich in Grünland / Private Verkehrsfläche – Mitarbeiterparkplatz umgewidmet werden. Im Zuge des Umwidmungsverfahrens ist ein Gestaltungskonzept insbesondere mit dem Nachweis des Schutzes der angrenzenden Wohnbebauung zu erbringen.

Die Änderung Nr. 24 des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 inkl. der Änderung Nr. 2 sowie den Planungszielen und öffentlichen Interessen der Gemeinde überein. Interessen Dritter werden nicht verletzt.

In der 37. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 16.01.2020 wurde die Flächenwidmungsplanänderung als sinnvoll erachtet und einhellig an den Gemeinderat die Empfehlung abgegeben, diese einzuleiten.

Im Zuge des Verfahrens soll ein Gestaltungskonzept vorgelegt werden, das Schutzzonen zu den Nachbarn vorsieht, ebenso soll geprüft werden, ob der Bebauungsplan überarbeitet werden muss. Ein bahnbegleitender Radweg soll gesichert werden und vor Planbeschluss eine Einigung mit dem Grundeigentümer erzielt werden.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.

#### **Wortmeldungen:**

**GR Helmut Schwetz** merkt an, man sollte sich das Regelblatt 35 vom ÖWAV anschauen. Dieses regelt die Sicherung bei der Ableitung von Oberflächenwässern. Es gibt da einen Schwellenwert, der beachtet werden müsse. Weiters möchte er wissen, ob in diesem Bereich eine Ableitung von Oberflächenwässern existiert, die funktionsfähig bleiben sollte.

**GR DI Erwin Nadschläger** erwidert, das sei im Bauausschuss thematisiert worden, er habe es nur vergessen zu erwähnen.

**Bgm. Franz Füreder** merkt dazu an, dass es schon Gespräche mit dem Grundeigentümer des Nachbargrundstücks gibt. Dieser habe bei Bautätigkeiten den Durchfluss im Graben zwischen Bahngleisen und seinem Grundstück behindert. Der Durchfluss müsse wiederhergestellt werden.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 6.24 „Keplerstraße“ im Bereich des Grundstückes Nr. 467/1, KG Oberottensheim, gegeben sind.

Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

**10. Bebauungsplanänderung 29.2 „Förgensiedlung 2“ im Bereich des Grundstückes Nr. 742/2, KG Niederottensheim - Verfahrenseinleitung**

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, mit Schreiben vom 10.12.2019 sei eine Bebauungsplanänderung im Bereich des Grundstückes Nr. 742/2, KG Niederottensheim, angeregt worden.

Der Planungsraum befindet sich in der Förgensiedlung, im Osten der Marktgemeinde Ottensheim, ca. 600 Meter nördlich der B127 Rohrbacher Straße. Der Planungsraum besteht aus einem Bauplatz, der als Bauland / Wohngebiet gewidmet und bereits langfristig mit einem Wohngebäude bebaut ist.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 29 aus dem Jahr 1986 inkl. der Änderung Nr. 1 aus dem Jahr 1993 rechtswirksam und entspricht insbesondere hinsichtlich der Regelung für die Errichtung von Nebengebäuden nicht mehr den geänderten Planungsabsichten.

Unter Bedachtnahme der übergeordneten raumstrukturellen Voraussetzungen sowie in Abstimmung mit den geänderten Vorhabenabsichten ist zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung eine geringfügige Änderung des Bebauungsplanes notwendig. Aufgrund der restriktiven Festlegung ist die Errichtung von Nebengebäuden nur als Garage in einem ausgewiesenen Bereich möglich und sollen daher die Zulässigkeitsbereiche von Nebengebäuden maßvoll erweitert werden.

Die ggst. Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein und widerspricht den Planungszielen der Gemeinde nicht. Interessen Dritter werden nicht verletzt.

In der 37. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 16.01.2020 wurde die Bebauungsplanänderung als sinnvoll erachtet und mehrheitlich (1 Stimmenthaltung) an den Gemeinderat die Empfehlung abgegeben, diese einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und

3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung 29.2 „Förgensiedlung 2“ im Bereich des Grundstückes Nr. 742/2, KG Niederottensheim gegeben sind.**

**Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“**

Der Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP, FPÖ und SPÖ, ausgenommen Wolfgang Windhager, Dieser enthält sich der Stimme

**Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 29 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.**

11. **Bebauungsplanänderung Nr. 01/01/02 „Linzer Straße 3“ im Bereich des Grundstückes Nr. .85, KG Oberottensheim – Verfahrenseinleitung**

GR DI Erwin Nadschläger erklärt, mit Schreiben vom 12.12.2019 sei eine Bebauungsplanänderung im Bereich des Grundstückes Nr. .85, KG Oberottensheim, angeregt worden.

Der Planungsraum liegt im unmittelbaren historischen Zentrum von Ottensheim an der Nordseite der Linzer Straße und ist zur Gänze als Bauland / Kerngebiet gewidmet.

Im Planungsraum ist der Bebauungsplan Nr. 01/01/00 aus dem Jahr 2004 rechtswirksam und entspricht insbesondere hinsichtlich der Festlegung für die Innenhofbebauung nicht mehr den geänderten Planungsabsichten.

In Abstimmung mit den vorliegenden Vorhabenabsichten sowie der derzeit im Verfahren befindlichen Änderung Nr. 01/01/01 im unmittelbar nördlich angrenzenden Bereich, soll daher zur Sicherung einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung der Bebauungsplan geändert werden.

Konkret sollen die geänderten Möglichkeiten für eine Innenhofbebauung im Zuge der Bebauungsplanänderung Nr. 01/01/01 für den ggst Planungsraum fortgeführt und eine zweigeschossige Bebauung plus zusätzlichem Terrassengeschoß festgelegt werden.

Die ggst. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/01/00 hat keine Auswirkung auf die raumstrukturellen Gegebenheiten des Baublocks, die Gebäudehöhen entsprechen dem unmittelbar nördlich angrenzenden Innenhofgebäude.

Die ggst. Änderung des Bebauungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 sowie des Flächenwidmungsteiles Nr. 6 überein und widerspricht den Planungszielen der Gemeinde nicht. Die Konfliktsituation aufgrund der bestehenden Fensteröffnung in der östlich angrenzenden Feuermauer soll im Zuge des Verfahrens abgeklärt werden.

In der 37. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 16.01.2020 wurde die Bebauungsplanänderung als sinnvoll erachtet und an den Gemeinderat einhellig die Empfehlung abgegeben, das Verfahren einzuleiten.

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. können Flächenwidmungs- und Bebauungspläne geändert werden, wenn

1. öffentliche Interessen, die nach diesem Landesgesetz bei der Erlassung von solchen Plänen zu berücksichtigen sind, insbesondere Interessen einer ökologischen Energienutzung, dafürsprechen oder
2. diese Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht und
3. Interessen Dritter nicht verletzt werden.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**„Gemäß den Bestimmungen des § 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F., wird hiermit grundsätzlich festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Bebauungsplanänderung 01/01/02 „Linzer Straße 3“ im Bereich des Grundstückes Nr. .85, KG Oberottensheim gegeben sind.**

**Die entsprechenden Verfahrensschritte gemäß §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind daher einzuleiten.“**

Der Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

DI Klaus Hagenauer hat aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen.

12. **Bebauungsplanänderung 09/03/01 „Fa. Prechtl“ im Bereich der Grundstücke Nr. 494/15 (Teilfl.), 494/3 (Teilfl.), 494/5 (Teilfl.), 494/8 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim - Plangenehmigung**

GR DI Erwin Nadschläger erläutert, der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim habe in seiner 29. Sitzung vom 23.09.2019 der Verfahrenseinleitung der Bebauungsplanänderung Nr. 09/03/01 zugestimmt.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen (Fristende am 31.10.2019 bzw. 28.11.2019) eingegangen.

**Land OÖ, Abteilung Raumordnung:**

In der Stellungnahme der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.11.2019 (eingelangt am 25.11.2019) wird mitgeteilt, dass durch die Planung in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung vor Kundmachung des Beschlusses ist daher nicht erforderlich. Inwieweit allenfalls eine nachträgliche Sanierung eines konsenslosen Baubestandes im Sinne des „Bad Ischler“ Erkenntnisses durch die geplante Änderung erfolgt, kann aus fachlicher Sicht nicht beurteilt werden und stellt eine Rechtsfrage dar. Die Übereinstimmung der vorliegenden Planung mit den Festlegungen des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes ist gegeben.

**Land OÖ, Abteilung Umwelt und Wasserwirtschaft:**

Im Schreiben vom 30.10.2019 wird festgehalten, dass das gegenständliche Planungsgebiet in der Gemeinde Ottensheim, welches Teilflächen der Grundstücke Nr. 494/15, 494/3, 494/5, 494/8 der KG Oberottensheim umfasst, befindet sich im linken Vorland der Donau im Gewerbepark. Bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Donau ist das gegenständliche Planungsgebiet auf den Grundstücken Nr. 494/15 und 494/5 geringfügig (mit Wassertiefen von maximal 0,5 m im Randbereich) betroffen.

In der 37. Sitzung des Ausschusses vom 16.01.2020 wurden die Stellungnahmen behandelt und dem Gemeinderat mehrheitlich (eine Gegenstimme) empfohlen, diese Bebauungsplanänderung zu genehmigen.

Bezugnehmend auf den bereits gefassten Einleitungsbeschluss des Gemeinderates und den geschilderten Sachverhalt sowie der durchgeführten Grundlagenforschung, bestehen aus planungsfachli-

cher Sicht gegen die Bebauungsplanänderung „Fa. Prechtl“ im Bereich der Grundstücke Nr. 494/15 (Teilfl.), 494/3 (Teilfl.), 494/5 (Teilfl.), 494/8 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim, keine Bedenken.

Der vorliegende Bebauungsplan einschließlich des Erläuterungsberichts der Planergruppe TOPOS III vom September 2019 bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Ebenso sämtliche eingebrachten Stellungnahmen.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes die Zustimmung erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung 09/03/01 „Fa. Prechtl“ im Bereich der Grundstücke Nr. 494/15 (Teilfl.), 494/3 (Teilfl.), 494/5 (Teilfl.), 494/8 (Teilfl.), alle KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht vom September 2019 als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“**

Der Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Dr. Karin Schuster, Johannes Kornfellner, Maria Ehmman und Stefan Weinberger. Diese stimmen gegen den Antrag.

**Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 26 ja-Stimmen, 4 Nein-Stimmen und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.**

**13. Bebauungsplanänderung 01/01/01 „Marktplatz 3“ im Bereich der Gst. Nr. 88 und 123/2, beide KG Oberottensheim – Plangenehmigung**

GR DI Erwin Nadschläger führt aus, der Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim habe in seiner 29. Sitzung vom 23.09.2019 der Verfahrenseinleitung der Bebauungsplanänderung Nr. 01/01/01 zugestimmt.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F sind zur gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen (Fristende am 25.10.2019 bzw. 26.11.2019) eingegangen. Alle Stellungnahmen wurden sowohl

den Bauausschussmitgliedern als auch den Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land OÖ. Abteilung Raumordnung:

In der Stellungnahme der Abteilung Raumordnung des Amtes der Oö. Landesregierung vom 18.11.2019 (eingelangt am 20.11.2019) wird mitgeteilt, dass überörtliche Interessen im besonderen Maß nicht berührt werden. Somit ist gemäß §34 Abs. 1 Oö. ROG die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses nicht erforderlich.

Die Übereinstimmung der vorliegenden Planung mit den Feststellungen des rechtswirksamen Flächenwidmungsplanes ist gegeben.

Bundesdenkmalamt, Abteilung für Oberösterreich:

In der Stellungnahme vom 28.10.2019 wird mitgeteilt, dass keine Einwände gegen die geplante Änderung bestehen.

Eigentümer Gst. Nr. .84, KG Oberottensheim:

In der Stellungnahme vom 18.10.2019 wird festgehalten, dass es keine Einwände gebe, wenn folgende Parameter eingehalten und im Bebauungsplan verbindlich festgehalten werden:

- Die max. Gebäudehöhe mit der derzeitigen Firsthöhe des Bestandes begrenzt und diese auch als absolute Adria Höhe eingemessen werde.
- Das Lichtraumprofil dürfe auch von Dachaufsätzen- /aufbauten, Pflanzen, Dachsicherungen und Brüstungen nicht überschritten werden.

Behandlung der Stellungnahme:

Die maximal zulässige Firsthöhe wurde mit 177,7müA im Verordnungsplan fixiert, diese Höhe entspricht der momentanen Firsthöhe.

Im Verordnungstext wurde zum Punkt „Firsthöhe“ Folgendes ergänzt: *Überschreitung der Firsthöhe (Gesamthöhe) durch technische Aufbauten, einschließlich Liftüberfahrten und Solaranlagen unzulässig.*

Eigentümer Gst. Nr. .85, KG Oberottensheim:

In der Stellungnahme vom 24.10.2019 wird mitgeteilt, dass man sich durch die vorgeschlagene Bebauung massiv benachteiligt und in ihren Rechten beschnitten sehe. Eine Firsthöhe von 10m bezogen auf eine Gartenebene bzw. Lichteintrittsöffnung von 0.00 (45°Lichteinfall sei undenkbar.

Ressourcen im Markt seien wertvoll, eine Verdichtung der Bebauung verständlich. In diesem Fall aber eine Verhöhnung, da das Projekt zur Linzer Straße 3 verhindert worden wäre mit dem Vorwurf, zu dicht zu bauen.

Es werde die Ausweitung (des Planungsraumes des gegenständlichen Verfahrens – Anmerkung der Verwaltung) eingebracht. Die geplante zwei- bzw. dreigeschossige Bebauung im Hofbereich des Gst. .88 solle auch am Gst. .85 bis zum Hauptgebäude fortgesetzt werden. Die gesamte Erdgeschoßzone

könne dann wieder einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden, eine Kooperation mit dem Nachbarn GSt. .88(Erdgeschoßzone) werde begünstigt.

Es werde noch angemerkt, dass in der Feuermauer zum GSt. .84 ein Fenster situiert sei.

Behandlung der Stellungnahme:

Die Gebietserweiterung wurde als sinnvoll erachtet, es ist eine Anregung auf Änderung des Bebauungsplanes bei der Gemeinde einzubringen.

Eigentümer GSt. Nr. .86, KG Oberottensheim:

Im Schreiben vom 24.10.2019 wird mitgeteilt, dass keine Einwände oder Anregungen vorgebracht werden, falls und solange sich diese Änderung lediglich auf die im Plan rot umrandete Fläche beziehe und die Bausubstanz des eigenen Hauses nicht betroffen sei.

Die in der 36. Sitzung des Bauausschusses vom 21.11.2019 aufgrund der behandelten Stellungnahmen beschlossenen Planänderungen wurden dem Anreger und den von der möglichen Erweiterung des Planungsraumes betroffenen Nachbarn nachweislich mitgeteilt.

Eigentümer GSt. Nr. .88 und 123/2, beide KG Oberottensheim:

Mit dem am 25.11.2019 eingelangten Schreiben werde um Ergänzung folgender Punkte gebeten:

- Die lt. §3(3) Oö. BauTV notwendigen Abstellräume des Marktplatzhauses (Altbestand) sollen im Innenhof in einem eingeschossigen Nebengebäude in Leichtbauweise und Gründach untergebracht werden.
- Aufgrund der Umstellung des Wertstoff-Sammelsystems sollen die erforderlichen Mülltonnen für Restmüll, Biomüll, Altpapier und Kunststoff im Bereich des abzubrechenden Nebengebäudes in einem geschlossenen Baukörper untergebracht werden, um eine Sicht- und Geruchsbelästigung zu vermeiden.
- Auf dem erweiterten Dach der neuen Müllsammelstelle soll ein Balkon errichtet werden.

Behandlung der Stellungnahme:

Die Stellungnahme konnte im 36. Bauausschuss nicht behandelt werden, da sie erst nach dem Sitzungstermin bei der Gemeinde eintraf.

In der 37. Sitzung vom 16.01.2020 wurden folgende, aufgrund der Verständigung eingelangte Stellungnahmen behandelt.

Eigentümer GSt. Nr. .88 und 123/2, beide KG Oberottensheim:

Mit Schreiben vom 10.12.2019, eingelangt am 17.12.2019 wird mitgeteilt, dass davon ausgegangen wird, dass eine Umsetzung der Wünsche des Nachbarn bez. Grundstück Nr. .85 in einem eigenen Verfahren zu behandeln sei. Jedenfalls dürfe es dadurch zu keiner Verzögerung dieses Verfahrens kommen.

Weiters wurde noch einmal der Wunsch geäußert, den drei Ergänzungen, wie im Schreiben vom 25.11.2019 bereits formuliert, zuzustimmen.

#### Behandlung der Stellungnahme:

Nach Einholen der Rechtsmeinung des Juristen des Landes Oö, Abteilung Raumordnung, soll die Anregung der Grundnachbarin Gst. .85 in einem eigenen Verfahren abgehandelt werden.

- Die mit Gründach gedeckten Abstellräume sollen ermöglicht werden.
- Ein Nebengebäude für die Müll- und Wertstofftonnen soll ermöglicht werden.
- Eine Überbauung der Baufluchtlinie mit Balkonen ist lt. §41 (2)3. Oö. BauTG 2013 in der Tiefe von maximalen 2,0m möglich.

#### Anregung Eigentümer Gst. Nr. .85. KG Oberottensheim zur Bebauungsplanänderung auf dem Gst. .85. KG Oberottensheim:

In dem Schreiben vom 12.12.2019 wird mitgeteilt, dass man sich aufgrund der Firsthöhe in den Nachbarrechten beeinträchtigt sehe, da der Lichteinfall von 45° nicht gegeben sei. Die gestiegene Verdichtung solle auf ihrem Grundstück weitergeführt werden (Gleichheitsgrundsatz). Dies wäre die einzig vernünftige Maßnahme, die wesentliche Vergrößerung der Feuermauer und die damit verbundenen Nachteile zu kompensieren.

Es werde angemerkt, dass die Bebauungsplanänderung als „Ganzes“ (Gst. .88, 123/8, .85) zu sehen sei. Sollte ihr Vorschlag nicht in einem gemeinsamen Verfahren abgehandelt werden, werde festgehalten, dass die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes als gravierende Einschränkung ihrer Rechte erachtet werde und gegebenenfalls erforderliche Schritte eingeleitet würden.

#### Eigentümer Gst. Nr. .84. KG Oberottensheim:

Mit Schreiben vom 15.12.2019, eingelangt am 17.12.2019 wurde mitgeteilt, dass man mit der Höhenfixpunktfestlegung einverstanden sei.

- Bei der textlichen Ergänzung bezüglich der unzulässigen Überschreitung der Firsthöhe solle auch „Bepflanzung“ eingefügt werden.
- Bezüglich der möglichen Planungsraumerweiterung gehe man davon aus, dass ihnen dabei Parteistellung zustehe.

Es werde darauf hingewiesen, dass sich in der von diesem Vorhaben betroffenen Feuermauer eine immer schon bestehende und nicht beeinträchtigte Fensteröffnung befinde. Diese sei eine unverzichtbare Lüftungs- und Belichtungsfläche für das Haus.

Es werde zu Bedenken gegeben, dass durch die Hofbebauung die Bebauungsdichte des sehr kleinen Gst. .85 extrem erhöht werde.

#### Behandlung der Stellungnahme:

- Eine mögliche Überschreitung der Firsthöhe durch Bepflanzung kann mit der Verordnung nicht verhindert werden. Dies wäre nicht exekutierbar.
- Die Anregung Grubauer bez. Gst. .85 wird in einem eigenen Verfahren abgehandelt, allen Nachbarn wird die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Das Fenster in der Feuermauer stellt eine Rechtsfrage dar, die in diesem zukünftigen Änderungsverfahren zu klären ist.

Die Bebauungsdichte wird nur sehr gering erhöht, da der südwestliche Teil des Innenhofs anstatt dreigeschossig nur mehr eingeschossig verbaut werden kann.

Eigentümer Gst. Nr. .85. KG Oberottensheim:

In der Email vom 17.01.2020, die außerhalb der Stellungnahmefrist eingebracht wurde, wurde festgestellt, dass aufgrund eines Gesprächs mit der Bauamtsleiterin festgestellt wurde, dass der Bebauungsplan 01/01/01 kurz vor der Plangenehmigung stünde, was hieße, dass ihre Einwendungen kein Gehör erhalten hätten.

Weiters würde ihre Anregung auf Änderung des Bebauungsplanes nicht gemeinsam mit diesem Verfahren behandelt werden.

Es werde dazu Folgendes mitgeteilt: Da es keine verbindliche Zusage zur Weiterführung der Bebauung wie am Gst. Nr. .88 und 123/2 gebe und keine Rückmeldung in Bezug auf ihre Einwendungen gäbe, werde man ihren Rechtsbeistand beauftragen, ihre Rechte zu wahren.

Man sähe den vorgelegten Bebauungsplan 01/01/01 als gravierende Einschränkung ihrer Rechte, insbesondere ist die Belichtung nicht gegeben.

In der Feuermauer (Grundgrenze) befände sich unmittelbar im Anschluss an ihre Bebauung ein Fenster. Fenster seien in Feuermauern nicht zulässig.

Behandlung der Stellungnahme:

Aufgrund der Rechtsanfrage an das Land OÖ, Abt. Raumordnung wird die Anregung auf Änderung des Bebauungsplanes in einem eigenen Verfahren abgehandelt. Verbindliche Zusagen vor oder während eines Verfahrens können prinzipiell nicht gegeben werden, da Bebauungspläne Verordnungen des Gemeinderates sind und erst durch einen Beschluss des Gemeinderates genehmigt werden.

Aufgrund der Bestandssituation auf beiden Grundstücken wird die Situation nicht erheblich bzw. unzumutbar verschlechtert und liegt im ortsüblichen Ausmaß.

Das Fenster in der Feuermauer stellt eine Rechtsfrage dar.

Die Änderung des Planentwurfs wurde dem Eigentümer der Gst. Nr. .88 und 123/2 mit Schreiben vom 22.01.2020 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Mit Mail vom 22. 01.2020 wurde der Änderung zugestimmt.

Die Mitglieder des Bauausschusses empfehlen dem Gemeinderat mehrheitlich die Bebauungsplanänderung zu genehmigen.

Bezugnehmend auf den bereits gefassten Einleitungsbeschluss des Gemeinderates und den geschilderten Sachverhalt sowie der durchgeführten Grundlagenforschung, bestehen aus planungsfachlicher Sicht gegen die Bebauungsplanänderung 01/01/01 „Marktplatz 3“ im Bereich der Gst. Nr. .88 und 123/2, beide KG Oberottensheim, keine Bedenken.

Der vorliegende Bebauungsplan einschließlich des Erläuterungsberichts der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Ebenso sämtliche eingebrachten Stellungnahmen.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Änderung des Bebauungsplanes die Zustimmung erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**„Der vorliegenden Bebauungsplanänderung 01/01/01 „Marktplatz 3“ im Bereich der Gst. Nr. .88 und 123/2, beide KG Oberottensheim samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.G.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“**

Der Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen Pro O, ÖVP, FPÖ und SPÖ, ausgenommen Wolfgang Windhager, Dieser enthält sich der Stimme

**Der Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 28 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.**

DI Klaus Hagenauer hat aus Befangenheitsgründen nicht an der Abstimmung teilgenommen.

**14. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.26 „Casagrande“ im Bereich des Gst. Nr. 5/1 und 6/2, beide KG Oberottensheim - Plangenehmigung**

GR DI Erwin Nadschläger erklärt, das Verfahren zur Änderung des FWP Nr. 6. 26 „Casagrande“ sei in der 29. Gemeinderatssitzung vom 13.09.2019 eingeleitet worden.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes zwischenzeitlich die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen.

#### Land Oö. Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 18.11.2019 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass der geplanten textlichen Änderung bzw. Ergänzung der Schutz- oder Pufferzone im Bauland SP1 aufgrund der Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft nicht zugestimmt werde.

#### Land Oö. Abteilung Wasserwirtschaft:

Im Schreiben vom 30.10.2019 wird mitgeteilt, dass das gegenständliche Planungsgebiet, welches die Gst. 5/1 und 6/1, KG Oberottensheim umfasst, sowohl bei einem 30-jährlichen als auch bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis der Donau betroffen ist und die Kriterien für die Ausweisung einer „Roten Zone“ erfüllt. Einer Umwidmung bzw. einer Bebauung kann daher nicht zugestimmt werden.

Mit Email vom 11.12.2019 „Ergänzung zur Stellungnahme 6.26“ wurde seitens der Gruppe Hochwasserschutz der Abteilung Wasserwirtschaft als Ergänzung folgendes nachgereicht:

*„Aufgrund der bereits bestehenden Widmung als „Kerngebiet“ und der gegenständlichen Anpassung der „Schutz- oder Pufferzone im Bauland“ kann dem geplanten Bauvorhaben, der Errichtung einer Terrassenanlage am Vorplatz des bestehenden Gastgewerbes, unter Vorbehalt der hierfür notwendigen behördlichen Bewilligungen, zugestimmt werden.*

*Als Voraussetzung werden ein technisches Konzept sowie ein hydraulisches Gutachten zum Nachweis der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf den Hochwasserabfluss der Donau gefordert.“*

#### Erwägung der Gemeinde:

Der Verordnungstext zur Schutz- oder Pufferzone im Bauland wurde folgendermaßen ergänzt: „Vor Realisierung von Bauwerken ist ein technisches Konzept sowie ein hydraulisches Gutachten zum Nachweis der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf den Hochwasserabfluss der Donau zu erbringen.“

#### Land Oö. Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz:

Mit Schreiben vom 04.01.2019 wird mitgeteilt, dass aus naturschutzfachlicher Sicht gegen dieses Widmungsvorhaben keine Bedenken bestehen und mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen ist. Durch die geplante Widmung sind lt. Abfrage im digitalen Oö. Raumordnungsinformationssystem DORIS Instra Map vom 07.10.2019 keine Natur- und Landschaftsschutz-, Europaschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.

In der 37. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Bauangelegenheiten, Straßen und Verkehr vom 16.01.2020 wurde einhellig empfohlen, dass der Gemeinderat die Plangenehmigung mit der textlichen Ergänzung aufgrund der Stellungnahme des Landes Oö beschließen soll.

Die nachweisliche Verständigung der Grundeigentümerin erfolgte am 23.01.2020. Diese bekundete per Email vom 23.01.2020 ihre Zustimmung.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung der Flächenwidmungsplanänderung die Zustimmung erteilen.

Der Vorsitzende stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

**„Der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.26 „Casagrande“ im Bereich des Gst. Nr. 5/1 und 6/2, beide KG Oberottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“**

Der Vorsitzende bittet hierauf um

**ABSTIMMUNG**

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

**Der Antrag wird einstimmig angenommen.**

#### 15. Allfälliges

**Bgm. Franz Füreder** bittet, für die Gemeinderatsklausur am Samstag, den 8. Februar 2020 die Essensbestellung zu tätigen. Die Einladung und die Unterlagen wurden bereits versandt. Er bittet um pünktliches Erscheinen.

**Vizebgm. DI Klaus Hagenauer** erklärt, dass am Sonntag, 9. Februar 2020 FILMDREHARBEITEN für die ORF-SERIE "Auf zum Mars" mit Hanno Settele in Ottensheim am Überfuhr und Fährenvorplatz stattfinden. "WIR ÜBEN DAS MARSFEST" - Publikum ist willkommen!

Zwischen 10:00 und 11:30 können Verzögerungen des Fährbetriebs entstehen! Der Parkplatz am Fährrenvorplatz und die Donaulände werden in diesem Bereich für den Verkehr gesperrt!

Friedlich, blühend, neutral und von allen geschätzt – so soll die erste Marskolonie sein. Welches Land, wenn nicht Österreich sollte also dafür Modell stehen?

Nach dem ROMY-prämierten Erfolg der Serie „Der Kurier des Kaisers – Bundesland for sale“ rückt Hanno Settele wieder aus, um in fünf wöchentlichen Folgen das aktuelle Österreich zu portraituren.

Wie wir Österreicher ticken, was uns wichtig ist, was wir gut können, was wir brauchen oder was wir gar nicht auf die Reihe bekommen: Das alles sind Fragen, die Hanno Settele mit seinen Gesprächspartnern – darunter viele heimische Promis – erörtert. Das Publikum bekommt auf Setteles Tour durch das Land seriöse Zahlen, Daten und Fakten auf unterhaltsame Weise geliefert, zum Beispiel:

Brauchen wir wirklich Berge? In Österreich gibt es immerhin 3225 - oder sind es nicht vielmehr unsere 419 Täler, auf die es ankommt? Wie wir zur rot-weiß-roten Flagge gekommen sind und worauf es bei Fahnen ankommt. Wo wird Politik gemacht – am Stammtisch in den 42.000 gastronomischen Betrieben oder Gemeinderat? Österreicher sind Vereinsmeier – 58 % sind irgendwo Mitglied. Österreich ist Weltmeister im Schnapsbrennen! Settele erfährt, warum die Österreicher die geborenen Diplomaten sind und wie der österreichische Schmäh zustande kam. Was macht der Österreicher in seiner Freizeit? 700.000 Stunden sind es bei einer Lebenserwartung von 80 Jahren. Es sind daher nicht zufällig Österreicher, die eines der beliebtesten und meistverkauften Brettspiele der ganzen Welt erfunden haben: Activity. Settele spricht mit dem österreichischen Schneepapst und Erfinder der Schneekanone, erklärt wie wir zum Eiswein gekommen sind und wie der Amtsschimmel sogar die Freizeit steuerlich regelt.

Es ist die kleine satirische Rahmenhandlung, die es Hanno Settele erlaubt, ernsthafte und spannende Antworten auf eine unmögliche Frage zu bekommen: Denn diesmal gehen wir von der fiktiven Annahme aus, dass Österreich als erste Nation für die Besiedlung des Mars auserkoren wurde!

Der Missionsleiter ist Altbundespräsident Heinz Fischer (dargestellt von Christoph Grisseemann), und er beauftragt Settele, Österreich zu erkunden und herauszufinden, wie man Land und Leute maßstabsgetreu in einer kleinen Marskolonie abbilden könnte. Es geht dabei nicht darum, Österreich zu optimieren oder neu zu erfinden, sondern vielmehr das Saatgut für ein zweites Österreich einzusammeln, das ebenso blüht und gedeiht wie hier unten auf der guten alten Erde.

Dabei geht es durchaus ans Eingemachte: Ob den Österreichern der Fußballplatz wichtiger ist oder die Kirche, ob uns als vermeintlicher Kulturnation Kitsch oder Kunst näher ist (namentlich – ein Schiele oder doch lieber eine Schneekugel?). Das und vieles mehr verrät der von Wahlsonntagen bestens bekannte Meinungsforscher Christoph Hofinger vom SORA Institut. Seine für diese Serie beauftragte Studie birgt einige Überraschungen!

Was muss also mit auf den Mars, damit die Kolonie so gut funktioniert wie Österreich? Diese zentrale Frage beantworten unter anderen Alexandra Meissnitzer, Franz Viehböck, Christian Rainer, Richard

Lugner, Alexander Kumptner, Gexi Tostmann, Günther Lainer, Katharina Straßer, Kim Sohyi, Kristina Sprenger, Matthias Strolz, Marina Hörmanseder, Petra Frey, Thomas Morgenstern, Toni Faber und Vea Kaiser. Nebenbei erfahren wir von Astronomen und Physikern einiges über die realen Lebensbedingungen am Mars.

Nehmen wir die heißgeliebten Fenstertage mit? Das Marsjahr ist ja doppelt so lang. Fix dabei am Weg ins All sind wohl die Orden - denn ohne Ehren, Titel und Würden sind wir's nicht. Ein Besuch beim Hersteller aller österreichischen Orden. Nehmen wir die Sozialpartnerschaft mit auf den Mars? Expertenregierung oder Koalition? Kommen die Pfuscher mit? 59 Prozent aller Österreicher akzeptieren Schwarzarbeit und sehen diese als Kavaliersdelikt an: Settele enthüllt die schwärzesten Branchen. Brauchen wir mehr Akademiker oder mehr Handwerker? Gibt es eine Pendlerpauschale für den Mars – Österreich ist mit 47.000 verschiedenen Förderungen immerhin Weltmeister! Aber was definiert das typisch österreichische Lebensgefühl, und was müssen wir mitnehmen auf den Mars, damit es für Generationen bewahrt bleibt?

Die Serie wurde von „Der Kurier des Kaisers“ Erfinder Lukas Sturm entwickelt und wird derzeit im Auftrag des ORF von der neulandfilm und medien gmbh in ganz Österreich produziert.

Verschiedene Vereine und Institutionen wurden bereits informiert und werden sich beteiligen.

**GR Klaus Anselm** merkt an, dass bezüglich der GR-Klausur im Finanzausschuss besprochen worden sei, dass Vertreter der WOSIG und der OTTO Kulturgenossenschaft eingeladen werden, um allfällige Fragen zu beantworten. Gibt es da schon Zusagen?

**Bgm. Franz Füreder** erwidert, wenn alle Unterlagen vorhanden sind, ist eine Einladung nicht notwendig. Es handele sich um eine Gemeinderatsklausur und solle nicht ausufern. Das Konzept der OTTO Kulturgenossenschaft liege vor und vom Grundstückseigentümer erwarte er noch eine Stellungnahme. Sollte keine Stellungnahme erfolgen, wurde darum gebeten, während der Klausur für Fragen zur Verfügung zu stehen. Weiters habe es bereits eine Vorbesprechung mit der Grundstückseigentümerin gegeben. Am Donnerstag von 13:00 bis 18:00 Uhr schaue man sich noch die Veranstaltungsstätten anderer Gemeinden an, hier habe man auch Informationen zu den Veranstaltungszentren angefordert.

**GR Wolfgang Windhager** fragt, wie man mit den illegalen Müllablagerungen bei den Sammelinseln umgehe.

**GR Stefan Weinberger** antwortet, dass die Sammelinseln weiterhin von der Firma Netzwerk regelmäßig gereinigt werden. Die Sammelstellen werden auch weiterhin betreut, wenn Papier und Plastik-sammeltonnen abgezogen wurden.

**Bgm. Franz Füreder** ergänzt, illegale Ablagerungen würden auch geahndet, wenn man Adressen bei den Müllablagerungen findet. Er bittet alle um Mithilfe, um diesen Müllablagerungen entgegenzutreten.

**GR Rudi Schober** glaubt, dass diese Situation entstanden sei, weil die gelben Container schon abgezogen wurden.

**GR Stefan Weinberger** antwortet, dass bisher nur die Papiercontainer entfernt wurden.

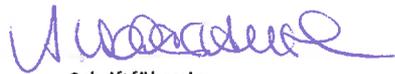
**Vizebgm. DI Klaus Hagenauer** informiert, dass die TU Wien voraussichtlich im März wieder in Ottensheim ein „Entwerfen“ veranstaltet. Hier werden wieder Privatquartiere für Studenten benötigt.

**Bgm. Franz Füreder** merkt an, dass er sich freuen würden, wenn am Faschingsdienstag sich viele im Ortskern zum Feiern treffen würden. Am Donnerstag findet ein Wirtschaftsstammtisch statt, wo eventuelle Aktivitäten besprochen werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt der Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 21:28 Uhr und wünscht einen schönen Abend.



Vorsitzender



Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am 11.5.2020 zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - ~~mit nachstehenden Änderungen~~ - genehmigt:



Datum

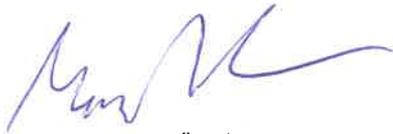


Vorsitzender

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 41/2015 bestätigt:



Vorsitzender



Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Moritz Hagenauer MSc)



Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Helmut Perndorfer)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Dr. Karin Schuster)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Helmut Schwetz)

